

## Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

### Jahresbericht 1994 (36. Bericht)

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
1    Berichtsjahr 1994 .....	3
2    Bereitschaft der Wehrpflichtigen zur Wehrdienstleistung .....	4
2.1    Entwicklung der Wehersatzlage .....	4
2.2    Wehr- und Dienstgerechtigkeit .....	5
3    Menschenführung .....	5
3.1    Informationsverhalten .....	5
3.2    Ausbildung und Dienstgestaltung .....	6
3.2.1    Auftrag und Mittel .....	6
3.2.2    Körperliche Belastbarkeit .....	7
3.2.3    Führungsverhalten im Rahmen der Ausbildung .....	8
3.2.4    Leben in der militärischen Gemeinschaft .....	9
3.2.5    Vermittlung staatsbürgerlichen Bewußtseins .....	10
3.2.6    Steigerung körperlicher Leistungsfähigkeit/Militärisches Konditions- training .....	10
3.3    Dienstzeitregelung .....	10
3.4    Frauen in der Bundeswehr .....	11
4    Einsatz deutscher Soldaten im Ausland .....	11
5    Vermittlung von soldatischen Tugenden/Traditionswesen .....	12
6    Mitwirkung und Beteiligung .....	14
7    Rechtsextremistisches Verhalten der Soldaten .....	15
8    Mißbräuchlicher Umgang mit Drogen .....	15
9    Militärseelsorge .....	16

	Seite
10	Angelegenheiten der Personalführung . . . . . 17
10.1	Reduzierung des Umfangs der Bundeswehr . . . . . 17
10.2	Personalgängung . . . . . 17
10.3	Beurteilungswesen . . . . . 18
10.4	Beförderungsfragen . . . . . 19
10.5	Rückversetzung in den Westen . . . . . 19
10.6	Entlassungsmodalitäten . . . . . 19
10.7	Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden . . . . . 19
11	Wehrpflichtigenangelegenheiten . . . . . 20
11.1	Einberufung in Heimatnähe . . . . . 20
11.2	Musterungs- und Einberufungsverfahren . . . . . 21
11.3	Reservisten . . . . . 21
12	Sanitätsdienst der Bundeswehr . . . . . 21
12.1	Standortsanitätszentren . . . . . 21
12.2	Personallage im Sanitätsdienst . . . . . 22
12.3	Entlassung Grundwehrdienstleistender aus Gesundheitsgründen . . . . . 22
12.4	Gesundheitsunterlagen ausgeschiedener Soldaten . . . . . 22
12.5	Umgangston gegenüber kranken Soldaten . . . . . 22
12.6	Gesundheitsvorsorge/AIDS . . . . . 23
13	Infrastruktur . . . . . 23
14	Fürsorge und Betreuung . . . . . 23
15	Mannschafts- und Soldatenheime . . . . . 24
16	Wohnungsfürsorge . . . . . 24
17	Internationale militärische Zusammenarbeit . . . . . 25
18	Innere Führung – heute . . . . . 26
19	Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung . . . . . 27
20	Persönliche Anmerkungen . . . . . 30
21	Anlagen . . . . . 33
21.1	Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten (Auszug aus dem Grundgesetz, Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages) . . . . . 33
21.2	Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter . . . . . 38
21.3	Statistische Übersichten und Graphiken . . . . . 42
21.4	Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1993 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag . . . . . 49
21.5	Organisationsplan . . . . . 51

## 1 Berichtsjahr 1994

- 1 Die Bundeswehr befindet sich derzeit in einem tiefgreifenden Wandlungsprozeß. Dazu tragen die Umgliederung der Streitkräfte in neue Strukturen, die Reduzierung des Umfangs und die Ausrichtung auf ein erweitertes Aufgabenspektrum bei. So vollziehen sich unter den Bezeichnungen Heeresstruktur 5 (N), Luftwaffenstruktur 4 und Marinestruktur 2005 gravierende Einschnitte und Neuordnungen in den Streitkräften.
- 2 Das verfügbare Soll des Verteidigungshaushaltes ist von 53,6 Mrd. DM in 1991 über 49,6 Mrd. DM im Jahre 1993 auf 47,2 Mrd. DM in 1994 zurückgegangen.
- Erst in 1995 wird der Haushalt wieder ansteigen, und zwar auf 47,9 Mrd. DM. Er bleibt alsdann in der mittelfristigen Finanzplanung bis 1997 in dieser Höhe konstant. Für die weiteren Planungsarbeiten im Bundesministerium der Verteidigung ist damit eine verlässliche finanzielle Grundlage geschaffen worden.
- 3 Nach der zeitgerechten Verwirklichung des politischen Auftrags, den Personalumfang der Bundeswehr auf 370 000 Soldaten bis Ende 1994 zu reduzieren, beschloß die Bundesregierung am 12. Juli 1994 – auch aufgrund der Haushaltssituation – eine nochmalige Verringerung des Personalumfangs auf 340 000. Vorausgegangene Standort- und Organisationsentscheidungen müssen nun einer weiteren Überprüfung unterzogen werden. Für viele Soldaten und ihre Familien steht erneut eine Zeit der Ungewißheit und Verunsicherung bevor.
- 4 Das „Weißbuch 1994 zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage und Zukunft der Bundeswehr“ vom 5. April 1994 und die planerischen Vorgaben der „Konzeptionellen Leitlinie zur Weiterentwicklung der Bundeswehr“ vom 12. Juli 1994 legten fest, daß bei einer Friedensstärke der Bundeswehr von 340 000 die Zahl der Berufs- und Zeitsoldaten ca. 200 000 betragen soll. An der Wehrpflicht wird festgehalten. Für die Wehrpflichtigen, die in den Hauptverteidigungskräften (HVK) dienen, soll ab 1. Januar 1996 der Wehrdienst zehn Monate dauern. Für die Soldaten in den Krisenreaktionskräften (KRK) ist eine Mindestdienstzeit von zwölf Monaten vorgesehen. Sie kann bis auf 23 Monate verlängert werden. Der Zivildienst soll entsprechend der Verkürzung der Wehrdienstdauer künftig dreizehn Monate betragen. Intensiv wird die Frage erörtert, wie die Verkürzung des Wehrdienstes auf 10 Monate gemeistert wird.
- 5 Den Entwicklungen, die sich durch die Aufteilung der Bundeswehr in KRK und HVK ergeben, sehen viele Soldaten mit Skepsis entgegen. Es wird die Besorgnis geäußert, daß Vorbereitung und Durchführung der Auslandseinsätze zur eigentlichen Aufgabe der Bundeswehr werden und dabei der Auftrag zur Landesverteidigung zu stark in den Hintergrund treten könnte. Dies macht es notwendig, den Soldaten zu vermitteln, daß die Landesverteidigung die Hauptaufgabe der Bundeswehr bleibt.
- Im März 1994 wurde der Einsatz des Bundeswehrunterstützungskommandos Somalia beendet. Die Bundeswehr hat die in diesem Einsatz gewonnenen Erfahrungen ausgewertet und ist dabei, diese für künftig mögliche VN-Einsätze umzusetzen. Hierzu bedarf sie weiterhin politischer und parlamentarischer Vorgaben, die u. a. die Aufgaben, die Ausrüstung und finanziellen Ressourcen betreffen.
- Mit seinem Urteil vom 12. Juli 1994 zur Rechtmäßigkeit von Auslandseinsätzen hat das Bundesverfassungsgericht Klarheit über Umfang und Grenzen des Auftrages der Streitkräfte geschaffen. Damit ist eine jahrelange Auseinandersetzung beendet, die bei vielen Soldaten häufig persönliche Zweifel über den Sinn ihres Dienstes ausgelöst und zu Verunsicherungen bei den Planungsarbeiten im Bundesministerium der Verteidigung geführt hatte. Ich begrüße es, daß das Urteil das Selbstverständnis der Soldaten gefördert und in Politik und Gesellschaft Klarheit über die Bedingungen für Auslandseinsätze der Streitkräfte geschaffen hat.
- Der 50. Jahrestag des Attentates auf Adolf Hitler am 20. Juli 1944 war für die Bundeswehr Anlaß, derjenigen zu gedenken, die im Widerstand gegen das nationalsozialistische Unrecht ihr Leben eingesetzt haben. Dies hat die Erörterungen der Frage, welche Überlieferungen aus jener Zeit als Traditionsgut der Bundeswehr gelten können, neu belebt.
- Seit Jahren werden in Teilen unserer Gesellschaft der Friedensauftrag der Bundeswehr und der Dienst des Soldaten kritisch diskutiert. Diese Diskussion erreichte einen neuen Höhepunkt durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. September 1994, nach dem ein Aufkleber mit der Aufschrift „Alle Soldaten sind Mörder“ durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sein kann. Die Leitsätze des Beschlusses haben auch bei mir Unverständnis und Empörung ausgelöst. Bei vielen Soldaten hat sich das Gefühl verstärkt, die Gesellschaft entzöge der Bundeswehr ihren Rückhalt. Es besteht die Gefahr, daß es im Schutz dieser Entscheidung zu weiteren Diskriminierungen der Soldaten kommen wird.
- Die Sicherheitslage der in Bosnien eingesetzten VN-Soldaten hat sich zum Ende des Berichtsjahres erheblich verschlechtert. Militärische Maßnahmen zu ihrem Schutz wurden erörtert. Nach Wegfall der verfassungsrechtlichen Bedenken stellte sich früher als erwartet damit die Frage nach einem eigenen militärischen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen internationaler Bündnissysteme.
- Die Zahl der Wehrpflichtigen, die von dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung Gebrauch gemacht ha-

ben, hat sich im Berichtsjahr auf hohem Stand gehalten. Dabei gilt aus verfassungsrechtlicher Sicht nach wie vor, daß der Grundwehrdienst die Regel und der

Zivildienst die Ausnahme ist. Ohne Steigerung der Attraktivität des Pflichtwehrdienstes ist die Bundeswehr als Wehrpflichtarmee ernsthaft bedroht.

## 2 Bereitschaft der Wehrpflichtigen zur Wehrdienstleistung

### 2.1 Entwicklung der Wehrersatzlage

- 1 In den letzten Jahren hatte ich mich zunehmend mit der Frage der Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst zu befassen. Die Situation ist dadurch gekennzeichnet, daß es den Wehrersatzbehörden erhebliche Schwierigkeiten bereitet, der Truppe die benötigten Rekruten insbesondere in qualitativer Hinsicht zur Verfügung zu stellen. So sind die Kreiswehersatzämter gezwungen, Wehrpflichtige einzuberufen, die nach ihrer Eignung und Verwendungsfähigkeit für einen Dienst in den Streitkräften eher weniger in Betracht kommen.
- 2 Im Jahr 1994 stand erstmals der Geburtsjahrgang 1975 mit einer Jahrgangsstärke von knapp 345 000 Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst heran. Mit dieser Zahl erreichte die Tendenz der sinkenden Jahrgangsstärken – die Zahl der Erfassten des Geburtsjahrganges 1969 betrug noch 550 000 – den tiefsten Stand. Zwar konnte der durch die angeordneten Personaleinsparungen von 186 000 auf rund 160 000 gesenkte und den Kreiswehersatzämtern gemeldete Jahresbedarf an Rekruten in 1994 rein quantitativ noch gedeckt werden; dies war aber nur dadurch möglich, daß die Kreiswehersatzämter auf Überhänge gemusterter Wehrpflichtiger aus früheren noch einberufbaren Jahrgängen zurückgreifen konnten. Hierbei muß auch gesehen werden, daß sich die Dienstantrittsstärken in den letzten zwei Jahren erheblich reduziert haben (1992: 50 000; 1994: 40 000 pro Quartal).
- 3 Nachhaltig auf die Deckung des Wehrpflichtigenbedarfs der Truppe wirkte sich wie im Vorjahr die Entwicklung der Zahl der Kriegsdienstverweigerer aus. Gegenüber 130 041 gestellten Anträgen im Jahre 1993 betrug die Zahl im Jahre 1994 125 694. Allerdings wurden im Vergleich zum Vorjahr 10 441 weniger Erstmusterungen durchgeführt (1993: 311 281; 1994: 300 840). Damit hat sich die Kriegsdienstverweigerungsquote auf einem seit Jahren unverändert hohen Stand eingependelt, der zudem im November/Dezember 1994 den höchsten Stand für diese Monate in den letzten fünf Jahren erreichte.
- 4 Bei den Wehrpflichtigen, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (KDV-Antrag) gestellt haben, handelte es sich zu über 95 v.H. um Ungediente (einschließlich Einberufene und Vorbenachrichtigte). Jeder Anstieg der Kriegsdienstverweigerer bedeutet mithin im Ergebnis eine entsprechende Verringerung des Wehrpflichtigenpotentials für die Deckung des Bedarfs an Grundwehrdienstleistenden.

Die Gründe für die mangelnde Bereitschaft zur Wehrdienstleistung habe ich in meinem letzten Jahresbericht ausführlich dargestellt. Diesen Ausführungen wurde in der öffentlichen Diskussion weitestgehend zugestimmt. Es gilt zur Kenntnis zu nehmen, daß viele junge Männer die Bundeswehr in Umkehrung der Verfassungslage nicht mehr als „Wehrpflichtigenarmee“, sondern subjektiv als „Freiwilligenarmee“ sehen. Bei der Ausübung des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung lassen sie sich auch von pragmatischen Erwägungen leiten.

Zur Entwicklung der Zahl der KDV-Anträge im Berichtsjahr ist im übrigen anzumerken, daß diese in den neuen Ländern signifikant angestiegen ist und sich der Anteil der Kriegsdienstverweigerer an der Gesamtzahl der Wehrdienstfähigen in den alten und neuen Ländern stark angeglichen hat. In diesem Zusammenhang wurde mir mitgeteilt, daß in den neuen Bundesländern in erheblichem Umfang Zivildienstplätze fehlen und derzeit nicht alle verfügbaren Zivildienstpflichtigen ihren Zivildienst ableisten können. Die Bundesregierung ist aufgerufen, hier Abhilfe zu schaffen, um einer bedenklichen Entwicklung vorzubeugen.

Hält die derzeitige Praxis bei der Ausübung des Kriegsdienstverweigerungsrechtes an, ist zu erwarten, daß längerfristig pro Jahr durchschnittlich über 100 000 Wehrpflichtige als anerkannte Kriegsdienstverweigerer zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies wären nach den aktualisierten Bestandsaufnahmen und Berechnungen des Bundesministers der Verteidigung rund 28 v.H. der mittleren Jahrgangsstärke der von 1994 bis zum Jahr 2000 zum Grundwehrdienst heranstehenden Geburtsjahrgänge 1975 bis 1981 mit durchschnittlich ca. 370 000 Wehrpflichtigen.

Anhaltspunkte dafür, daß sich diese Situation zugunsten der Bedarfsdeckung der Truppe ändert, sind aus meiner Sicht nicht erkennbar. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß sich die Tendenz bei den Wehrpflichtigen, die Entscheidung für oder gegen den Wehrdienst als ihr „Wahlrecht“ zu betrachten, eher noch verfestigt.

Hierzu trägt bei, daß in der öffentlichen Diskussion um den Wehrdienst oder Zivildienst letzterer vielfach favorisiert wird. Für ihren Entschluß, ihrer Wehrpflicht nachzukommen, ernten junge Männer in ihrem privaten Umfeld oftmals nur ein „müdes Lächeln.“ Aussprüche wie: „Blöd ist, wer zum Bund geht“ sind keine Seltenheit. Dies alles beeinflusst zwangsläufig die Entscheidung der Ungedienten für oder gegen den Wehrdienst. Nicht vorhersehbar ist

insbesondere auch, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich die Verkürzung des Zivildienstes auf dreizehn Monate auf die Bereitschaft zur Wehrdienstleistung auswirken wird. Der Fortfall der konkreten militärischen Bedrohung unseres Staates läßt die jungen Wehrpflichtigen an der Notwendigkeit der Landesverteidigung und ihres Wehrdienstes zweifeln. Auch die gestiegene Verantwortung Deutschlands, durch Einsätze der Bundeswehr im Rahmen der VN-Maßnahmen einen Beitrag für den Weltfrieden zu leisten, ist nur für einen Teil der Wehrpflichtigen motivierend.

- 10 Für Parlament und Bundesregierung gilt nach wie vor, daß an der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten werden soll. Mit der Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht gilt es aber auch, die Attraktivität dieses Dienstes gegenüber dem Zivildienst wieder herzustellen und zu festigen. Die dem Wehrdienst durch die Verfassung zugewiesene Stellung und Bedeutung erlaubt es, unterschiedliche Regelungen für die beiden Pflichtdienste zu erlassen, wo dies sachlich geboten ist. Im übrigen muß immer wieder daran erinnert werden, daß die Verfassung nur die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen, nicht aber die Verweigerung dieses Dienstes aus pragmatischen oder sonstigen Erwägungen als Grundrecht anerkennt.

## 2.2 Wehr- und Dienstgerechtigkeit

- 1 Die Heranziehung der jungen Männer zu einem Gemeinschaftsdienst stellt sich derzeit wie folgt dar:
- 2 Ca. 38 v.H. der jungen Männer eines Geburtsjahrganges leisten Wehrdienst; das sind bei einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke von 370 000 rund 145 000 für den Wehrdienst verfügbare. Ca. 28 v.H. verweigern den Kriegsdienst. Ca. 22 v.H. der Erfassten stehen wegen körperlicher Untauglichkeit nicht zur Verfügung, für 6 v.H. gelten persönliche Wehrdienstausnahmen. Weitere 6 v.H. leisten auf den Wehrdienst anrechenbaren Dienst bei der Polizei, beim Bundesgrenzschutz oder beim Katastrophenschutz.

## 3 Menschenführung

### 3.1 Informationsverhalten

- 1 In der Zeit der Umstrukturierung muß sich Menschenführung in der Bundeswehr daran messen lassen, ob die in diesem Zusammenhang notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden und Bestand haben. Sie werden akzeptiert, wenn die ihnen zugrunde liegenden Abwägungen nachvollziehbar sind und für die persönlichen und familiären Planungen hinreichend Zeit verbleibt. Die Soldaten erwarten zu Recht, rechtzeitig informiert zu werden.

Es werden somit von den wehrdienstfähig gemusterten und auch tatsächlich verfügbaren Wehrpflichtigen bundesweit nahezu 100 v.H. zu einem staatlichen Dienst herangezogen. Wehrgerechtigkeit ist also weitestgehend verwirklicht. Dies wird für die nähere Zukunft gelten. Zwar wird sich der Umfang der Streitkräfte verringern, dem steht aber leider eine sinkende Bereitschaft der Wehrpflichtigen zur Wehrdienstleistung gegenüber.

Im kritischen Blickpunkt der Öffentlichkeit steht aber zurecht die mangelnde Dienstgerechtigkeit. Hierzu kommt es, weil derzeit ein knappes Drittel der jungen Männer eines Geburtsjahrganges wegen Dienstunfähigkeit oder sonstiger persönlicher Wehrdienstausnahmen zu keinerlei Dienst für unsere Gemeinschaft herangezogen wird. Die Mehrheit von ihnen geht weiter uneingeschränkt ihrer Erwerbstätigkeit nach oder betreibt in Ausnahmefällen sogar Spitzensport. Dies wird verständlicherweise sowohl von denjenigen, die zu einem Gemeinschaftsdienst herangezogen werden, als auch von Angehörigen und Bekannten in ihrem persönlichen Umfeld als ungerecht empfunden.

Als einen Schritt zur Verbesserung der Dienstgerechtigkeit hat das Parlament die Forderung der Bundesregierung aufgegriffen, vermehrt berufs- und erwerbsfähige – aber bislang nicht als wehrdiensttauglich eingestufte – junge Männer ebenfalls zu einem Dienst für die Gemeinschaft in der Bundeswehr heranzuziehen. Hierzu wurde eine Änderung des Wehrpflichtgesetzes verabschiedet. Danach werden 1995 die ersten Wehrpflichtigen mit dem Tauglichkeitsgrad „tätigkeitsbezogene Verwendungsfähigkeit“ (T 7) zur Dienstleistung herangezogen. Der Bundesminister der Verteidigung rechnet mit bis zu 10 000 zusätzlichen Wehrdienstfähigen aus diesem Personenkreis pro Jahr. Der Truppe obliegt es nunmehr, für diese Wehrpflichtigen geeignete Stellen auszuweisen und die Verwendung der jungen Soldaten entsprechend ihrer Einsatzfähigkeit zu planen. Kritisch wird gefragt, ob die große Zahl eingeschränkter verwendungsfähiger Soldaten sinnvoll eingesetzt werden kann. Es gilt zu vermeiden, daß „Gammel-dienst“ wieder zu einem Schlagwort wird.

Auch im Berichtsjahr haben sich wieder Soldaten über das Informationsverhalten ihrer Vorgesetzten in Zusammenhang mit Stationierungsentscheidungen beschwert.

Hierzu folgender Fall:

*Mit der Stationierungsentscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 30. März 1993 wurde u. a. festgelegt, daß ein Flugabwehrraketenbataillon nach Umgliederung, Umbenennung und Aufnahme weiteren Personals unter neuer Bezeichnung am bisherigen Standort in Norddeutschland stationiert werden*

sollte. Für die waffenspezifische Instandsetzung war die Aufstellung einer Instandsetzungskompanie mit Komponenten in den alten und neuen Bundesländern geplant. Die Auflösung der bisherigen Instandsetzungskompanie war zum 31. März 1994 verfügt worden. Der für die Aufstellung der nachfolgenden Kompanie notwendige Organisationsbefehl, der auch für alle Personalbewegungen die Grundlage gebildet hätte, war am Ende des ersten Quartals 1994 jedoch noch nicht erlassen. Die politische Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung hatte sich die Entscheidung hierüber vorbehalten, aber nicht rechtzeitig getroffen. Bis zum Erlass des neuen Aufstellungsbefehls Mitte Juli 1994 waren die betroffenen Soldaten weder organisatorisch noch truppendienstlich einem Verband zugeordnet. Der Kommandeur hat regelmäßig gegenüber den vorgesetzten Stellen auf die unzumutbare Situation hingewiesen und seine Soldaten mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer baldigen Entscheidung hingehalten und zu beruhigen versucht.

- 4 Mit der Frage, „Wo gehöre ich eigentlich hin?“, wandten sich mehrere Angehörige der betroffenen Einheit an mich. Im einzelnen wiesen sie darauf hin, daß Dienst- und Ausbildungsbetrieb wegen fehlenden Auftrages und mangelnder Haushaltsmittel nur eingeschränkt durchgeführt, Umzugskosten, Trennungsgeld oder Wegstreckenentschädigung nicht beantragt und bezahlt werden könnten sowie Laufbahn Nachteile unabweisbar seien. Insbesondere führten sie Beschwerde über die angeblich unzureichenden Informationen ihres Kommandeurs. Aussagen wie „Wir sind keine Schachfiguren, die man hin- und herschieben kann, sondern Menschen, die einen Anspruch auf Fürsorge und Betreuung haben“, wiesen auf ein vergiftetes Klima und unnötig zerstörtes Vertrauen in die militärische und politische Führung hin. Der Stellungnahme des nächsthöheren Vorgesetzten, die Situation sei „äußerst unbefriedigend und mit einer fürsorglichen Menschenführung in keiner Weise zu vereinbaren“ habe ich mich vorbehaltlos angeschlossen. Das Hinauszögern des Aufstellungsbefehls brachte den Kommandeur als Vorgesetzten in eine unzumutbare Lage.
- 5 In einem anderen Fall wurden die notwendigen Informationen im Zusammenhang mit der Umgliederung lediglich an Offiziere und Unteroffiziere, nicht jedoch an die Mannschaften weitergeleitet.
- 6 So bat mich ein Gefreiter, Zeitsoldat in einer Transportkompanie, mit einer Eingabe vom 15. Juni 1994 um Auskunft wegen des aus seiner Sicht ungewissen Schicksals seiner Einheit. Nach den geltenden Organisationsplanungen werde sein Nachschubregiment zum 1. Juli 1994 umgegliedert und sein Zug aufgelöst. Er habe den Eindruck, daß keiner so recht wisse, wie es im einzelnen weitergehen solle. So sei nicht bekannt, an welchem Standort er und andere Fahrzeugbesatzungen in Zukunft eingesetzt werden sollten.

Meine Überprüfungen ergaben folgendes:

- 7 Der Bundesminister der Verteidigung hatte im Rahmen der Umgliederung des Regimentes auch die Umstrukturierung und Umbenennung des Bataillons des Petenten vorgesehen. Dies wurde dem Regiment zeitgerecht mitgeteilt. Vom Regiment wurden die be-

troffenen Bataillone aufgefordert, anhand mitübersandter Organisationsunterlagen Vorschläge für die Besetzung der Dienstposten zu erarbeiten. Daraufhin wurden in dem Bataillon des Petenten Stellenbesetzungsvorschläge für die Dienstgradgruppen der Offiziere und Unteroffiziere erstellt und mit den einzelnen abgestimmt. Für die Mannschaftsdienstgrade wurden nur Umsetzungen regimentsintern verfügt. Mit den betroffenen Soldaten wurden die damit festgelegten weiteren Verwendungen weder vorher erörtert noch wurden sie von ihren Umsetzungen unterrichtet. Erst aufgrund meiner Nachfrage befahl der Kommandeur des Regimentes, der zwischenzeitlich gewechselt hatte, die unter seinem Vorgänger unterlassene Information dieser Soldaten nachzuholen.

Die Reduzierungen des Personalumfangs auf nunmehr 340 000 Soldaten machen eine erneute Überprüfung getroffener Organisations- und Stationierungsentscheidungen erforderlich. Aus den Versäumnissen, auf die ich in diesem Zusammenhang wiederholt hingewiesen habe, sollten hierbei Lehren gezogen werden.

## 3.2 Ausbildung und Dienstgestaltung

### 3.2.1 Auftrag und Mittel

Zwischen dem Auftrag der Bundeswehr und den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln besteht derzeit eine deutliche Diskrepanz. Auf die damit verbundenen Auswirkungen auf das innere Gefüge der Streitkräfte habe ich in den letzten Jahren mit unterschiedlichen Akzentuierungen hingewiesen. Die hierzu getroffenen Feststellungen gelten auch für das Berichtsjahr.

Im einzelnen:

Zu Beginn des Berichtsjahres bestand in der Truppe über die Möglichkeit, Ausbildungen auf Truppenübungsplätzen durchzuführen, vielerorts Ungewißheit und Verwirrung. Hierzu hatte nicht zuletzt auch beigetragen, daß Genehmigungen von Truppenübungsplatzaufenthalten widerrufen wurden, weil es an Haushaltsmitteln für die vollständige Zahlung der Transportkosten mangelte. Viele Kommandeure glaubten deshalb, derartige Ausbildungen könnten aus Haushaltsgründen nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden, und zeigten bei ihrer Planung Zurückhaltung. Mitte des Jahres verbesserten nachträgliche Finanzzuweisungen die Übungsmöglichkeiten. Als sich dann eine Reihe von Kommandeuren um Truppenübungsplätze bemühten, mußten sie feststellen, daß diese schon ausgebucht waren. Die Enttäuschung vieler davon betroffener Soldaten ist mir verständlich.

Die Unsicherheit bei der Planung und Finanzierbarkeit derartiger Übungen hat letztlich dazu geführt, daß die hierfür insgesamt zugewiesenen Haushaltsmittel nicht voll ausgenutzt werden konnten. Die in diesem Zusammenhang getroffenen Schuldzuweisungen haben zu Belastungen des Klimas in der Truppe geführt. So berichteten mir empört Kommandeure, daß sie ihre Schwierigkeiten bei der Planung

und Durchführung von Übungs- und Ausbildungsvorhaben den vorgesetzten Dienststellen gemeldet hätten. Wiederholt sei mit dem Hinweis geantwortet worden, die Kommandeure hätten den Bedarf für diese Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erkannt. Sie berichteten mir, daß sie den Eindruck hätten, Meldungen über mangelnde Ausbildungsmittel und -möglichkeiten sowie über Schwierigkeiten bei der Durchführung materialerhaltender Instandsetzungsarbeiten würden nicht gerne gehört.

### 3.2.2 Körperliche Belastbarkeit

- 1 Dienstgestaltung und Ausbildung werden nach Aussage der Truppe zunehmend dadurch erschwert, daß immer weniger junge Männer die Voraussetzungen für einen uneingeschränkten körperlichen Einsatz erfüllen.
- 2 In 1994 wiesen von 158 318 zum Dienst angetretenen jungen Männern 75 v.H. den Tauglichkeitsgrad 2 (Wehrdienstfähig mit eingeschränkter Verwendungsfähigkeit für bestimmte Tätigkeiten), 18 v.H. den Tauglichkeitsgrad 3 auf (Wehrdienstfähig mit eingeschränkter Verwendungsfähigkeit in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten). Uneingeschränkt verwendungsfähig waren lediglich 7 v.H.
- 3 Die überwiegende Zahl der Grundwehrdienstleistenden leistet nach der Grundausbildung Funktionsdienste, bei denen uneingeschränkte körperliche Leistungsfähigkeit nicht immer zwingend gefordert wird. Angesichts dieser Tatsache dürfte es den in der Truppe vielfach beklagten Mangel an geeigneten Soldaten in den Einheiten nicht geben, wenn alle Soldaten entsprechend ihrer Verwendungsfähigkeit auf die zu besetzenden Stellen verteilt würden.
- 4 Beeinträchtigungen erfährt der Dienstbetrieb immer wieder durch diejenigen Wehrpflichtigen, die im Rahmen der Einstellungsuntersuchung in der Truppe oder während der Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen wieder entlassen werden müssen. Dies waren in 1994 etwa 6 v.H. (rund 9 100). Nicht verständlich ist mir allerdings, daß in einer Fallschirmjägerkompanie (KRK), zu der nur T1 und T2 gemusterte Soldaten einberufen werden, von 150 Rekruten binnen zehn Wochen 19 wegen Wehrdienstunfähigkeit entlassen werden mußten. Das darf nicht sein. Hier frage ich mich, ob nicht zumindest eine Verwendung dieser Soldaten auf einem körperlich weniger fordernden Dienstposten möglich gewesen wäre.
- 5 Viele Ausbildungsvorhaben werden dadurch erschwert, daß vor ihrem Beginn die Zahl der um ihre körperliche Unversehrtheit Besorgten deutlich ansteigt. Zahlreiche Soldaten sehen sich den im Rahmen der Ausbildung an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen; gelegentlich sicherlich auch deshalb, weil von ihnen erhöhte körperliche Leistungen ohne entsprechende Vorbereitung gefordert werden. In einer KRK-Einheit, die die Grundausbildung durchführte, konnte ich beobachten, daß sich innerhalb weniger Stunden vor einem auf drei Stunden angelegten Gewöhnungsmarsch 57 Wehrpflichtige zum Truppenarzt abmeldeten. Die vielen gesund-

heitsbedingten Ausfälle, insbesondere wenn sie kurzfristig erfolgen, führen immer wieder zur Beeinträchtigung der Ausbildung und des Erreichens der Ausbildungsziele. „Wer gesund ist, ist selber schuld!“, ist eine weit verbreitete Auffassung.

Ausbilder, die im Interesse einer fordernden Ausbildung die eingeschränkt verwendungsfähigen Soldaten gleichwohl an die Grenze ihrer individuellen Leistungsfähigkeit heranführen, sehen sich gelegentlich mit dem Vorwurf der „Schleiferei“ konfrontiert.

Auf der anderen Seite erwarten aber die Grundwehrdienstleistenden trotz ihrer eingeschränkten Verwendungsfähigkeit, daß sie sinnvoll und nicht nur als „Kaffeeholer und Putzer“ eingesetzt werden. Auch ihnen muß das Gefühl vermittelt werden, gebraucht zu werden. Ich wünsche mir, daß sich der nachfolgende Fall nicht wiederholt.

*Der Petent wurde am 4. Oktober 1993 zum Dienst in ein Panzeraufklärungsbataillon einberufen. Kurz nach der Einkleidung wurde eine Allergie beim Tragen des „Grünzeugs“ ärztlicherseits festgestellt. Obwohl vom Tragen dieser Kleidung befreit, mußte er an allen Diensten – auch Geländedienst – im Sportanzug (gegebenenfalls mit Nässeanzug) teilnehmen.*

*Am 22. November 1993 wurde er von seiner Einheit in A. zu einem Lehrgang nach B. kommandiert. Der Truppenarzt in B. schrieb ihn nach drei Tagen wegen seiner Allergie lehrgangsuntauglich. Als Folge wurde der Soldat wieder zu seiner Einheit nach A. zurückkommandiert. Als er dort an einem Freitag um 13.21 Uhr eintraf, wurde er von dem UvD, der über die Rückkommandierung nicht unterrichtet war, nach Hause geschickt. Weisungsgemäß meldete sich der Soldat am Montag, dem 29. November 1993, wieder beim Kompaniefeldwebel in A. Dieser sagte ihm, er solle wieder nach Hause fahren und sich am nächsten Tag um 6.45 Uhr entsprechend einer zwischenzeitlichen Versetzungsverfügung beim Panzeraufklärungsbataillon in C. melden. Als er sich dort meldete, wurde er, weil man für ihn keine Verwendungsmöglichkeit hatte, noch am gleichen Tag wieder nach A. zurückkommandiert. Als er sich dort wieder meldete, wurde ihm barsch die Frage gestellt, was er hier wieder in A. wolle. Die Kompanie fragte nunmehr wegen seiner weiteren Verwendung des Soldaten bei der Division nach. Diese wies den Soldaten an, sich wieder bei seiner Einheit in C. zu melden. Der Soldat fuhr dann zu der Einheit nach C. zurück. Seine Ankunft dort löste erneute Anfrage bei der Division aus. Diese bestätigte die Versetzung. Die Einheit, der der Soldat zugewiesen war, befand sich zu diesem Zeitpunkt auf einem Truppenübungsplatz. So wurde ihm befohlen, wieder nach Hause zu fahren und sich nach ihrer Rückkehr erneut zu melden. Der Soldat tat, wie ihm befohlen. Bei seiner erneuten Rückkehr wurde er – so der Petent – wiederum „dumm angemacht, was er schon wieder hier machen würde“.*

*Der Bataillonskommandeur stellte fest, daß der Soldat aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen für einen den KRK-Kräften zugeteilten Verband eigentlich nicht verwendbar sei. Seine vorgesehene Verwendung könne er nicht wahrnehmen, andere*

*Soldaten müßten diese durch Mehrarbeit ausgleichen. Der Divisionskommandeur sprach von einer „nahezu einmaligen Verbindung unglücklicher Umstände und menschlicher Unzulänglichkeiten.“*

- 1 Am 1. Juli 1995 beginnt die Einberufung Wehrpflichtiger, die nur für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes wehrdienstfähig sind (T 7) und eine spezielle eingeschränkt militärische Ausbildung erhalten sollen. Bereits heute stehen viele Vorgesetzte und Ausbilder unter dem erheblichen Druck, der Forderung der militärischen Führung nach härterer Ausbildung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit der jungen Männer nachkommen zu müssen. Vorgesetzte sehen die Einberufung dieser Soldaten als einen weiteren Schritt in eine zweigeteilte Armee.

### 3.2.3 Führungsverhalten im Rahmen der Ausbildung

- 1 Zur Durchführung der neuen, erweiterten Aufgaben werden von den Soldaten neben militärischen Fertigkeiten auch größere körperliche Leistungsfähigkeit und psychische Stabilität in Belastungssituationen gefordert. Hierauf sind die Soldaten durch eine einsetzungsgerechte Ausbildung vorzubereiten. Der Forderung nach mehr Härte in der Ausbildung und größerer Professionalität wird ersichtlich entsprochen. Hierbei ist es bedauerlicherweise wieder zu Auswüchsen unterschiedlichster Art gekommen.
- 2 In unbekanntem und ungewissen Lagen die eigene Angst zu überwinden, muß geübt werden. An solche Situationen müssen die Soldaten zunächst in geeigneter Weise herangeführt werden. Hieran mangelte es in folgendem Fall:
- 3 *Im Rahmen der Einzelkämpferausbildung gab der Leitende dieser Ausbildung Offizieranwärtern als Mutprobe auf, mit einem Stiefelbeutel über dem Kopf von dem 3-Meter-Sprungturm einer Schwimmhalle kopfüber ins Wasser zu springen. Die Entscheidung darüber, wer von den Soldaten mit verdeckter Sicht springen mußte, traf der Leitende unmittelbar vor dem Sprung nach seinem persönlichen Eindruck von dem Mut jedes einzelnen. Mehrere Soldaten vermochten während des Sprunges ihre Körperhaltung nicht richtig zu steuern und schlugen hart auf dem Wasser auf; ein Soldat verletzte sich ernsthaft.*
- 4 Der Schutz von Leben und Gesundheit hat im Frieden Vorrang vor dem Erreichen des Ausbildungsziels. Das Ertragen körperlicher Schmerzen ist für den militärischen Führer eine Erfahrung, die seinen fürsorglichen Umgang mit seinen Untergebenen mitbestimmt. Niemals dürfen die bei der Ausbildung gestellten Anforderungen den Eindruck vermitteln, daß die Gesundheit des einzelnen zweitrangig sei.

Hierzu folgender Fall:

- 5 *Ein Stabsunteroffizier nahm während eines Feldwebellehrgangs an einer dreitägigen Durchschlageübung teil. Bei einer vorhergegangenen mehrtägigen*

*Übung waren seine Kampfstiefel völlig durchnäßt worden, so daß er für die weitere Übung auf neues Schuhwerk angewiesen war. Nach 10 km meldete er bei der dritten Anlaufstation, daß sich an beiden Fersen 5-Mark-Stück große Blutblasen gebildet hätten und er nur noch unter großen Schmerzen gehen könne. Der begleitende Sanitäter empfahl die Vorstellung beim Truppenarzt. Der vorgesetzte Hauptmann befahl barsch: „Selbstverständlich marschieren Sie weiter.“ Bis zum Erreichen des Endpunktes nach weiteren 5 km wurde ihm mehrfach schlecht. Verschiedene Male knickte er mit dem Fuß um. Der Truppenarzt entschied, daß der Soldat für zehn Tage „marschbefreit“ sei.*

*Der nächsthöhere Vorgesetzte stellte fest, daß „durch die der Situation unangemessene Schrofheit des Befehls der Eindruck entstehen konnte, daß der Leitende dem Gesundheitszustand des Soldaten nicht gebührend Rechnung getragen habe.“*

In der Grundausbildung werden den Soldaten militärische Fertigkeiten vermittelt. Wiederholt hinterlassen Ausbilder bei ihren Rekruten jedoch den Eindruck, daß die ihnen befohlenen Ausbildungsübungen nur formal der Ausbildung dienen sollen, in Wirklichkeit aber als Strafe und Vergeltung gedacht sind. Im nachfolgenden Fall wurden hierbei die Grenzen menschenwürdiger Ausbildung und die geltenden Ausbildungsweisungen bis hin zur Schikane mißachtet.

*Bei einem einwöchigen Truppenübungsplatzaufenthalt hatte ein Inspektionschef anstelle des zunächst vorgesehenen Ausbildungsdienstes im Zugrahmen während der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.30 Uhr einen Grillabend angesetzt. Die Einheit beschaffte unter Kostenbeteiligung der Rekruten Grillfleisch und Würste. Als Truppenverpflegung wurde Nudelsalat und grüner Salat angeboten. Als Getränk wurde den Soldaten drei Dosen Bier à 0,5 l ausgehändigt. Einige aßen ihre selbst gefüllten Teller nicht leer, sondern schütteten ihre unverzehrten Essensreste in eine bereitgestellte Abfalltonne. Als diese voll war, warfen die Soldaten ihre Teller neben diese Tonne. Empört über ihr Verhalten brach der Inspektionschef den Grillabend ab und befahl – insoweit korrekt –, den ursprünglich angesetzten Ausbildungsdienst durchzuführen. Es wurden für etwa eineinhalb Stunden die Bewegungsarten im Gelände – teils in niedrigster Gangart –, Schanzarbeiten mit Spaten und das Überwinden von Hindernissen geübt. Dabei mußten Rekruten auch durch Dornensträucher robben und über einen mit Schotter befestigten Waldweg gleiten. Die Ausbilder setzten diese Ausbildung fort, bis sich bei den Rekruten Erschöpfungssymptome bis hin zu Atemschwierigkeiten zeigten. Verschiedene Rekruten verstauchten sich ihre Handgelenke und zogen sich Hautabschürfungen zu.*

Der Soldat ist verpflichtet, ihm erteilte Befehle vollständig und unverzüglich auszuführen. Der verantwortliche Vorgesetzte soll ständig die Zweckmäßigkeit seiner einmal erteilten Befehle überprüfen. Hierzu folgender Fall, bei dem ein Vorgesetzter dies unterlassen und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Untergebenen in Kauf genommen hat:

- 10 Ein Kompaniechef erhielt von seinem Vorgesetzten den Befehl, die einheitliche Bekleidung der Teilnehmer eines dreistündigen Marsches sicherzustellen, um in der Öffentlichkeit einen disziplinierten Eindruck zu hinterlassen. Bald nach Beginn des Marsches setzte bei kaltem, böigem Wind Dauerregen ein. Nicht alle Marschteilnehmer führten einen Näsenschutz bei sich. Um dem Befehl seines Vorgesetzten zu entsprechen, verbot der Kompaniechef allen Soldaten, Parkas oder Ponchos anzulegen.
- 11 In einer großen Zahl von Fällen mußte ich mich mit der unangemessenen Reaktion von Vorgesetzten auf angebliche oder tatsächliche Mängel in der Ausbildung befassen.
- 12 Die Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit ist ein berechtigtes Anliegen. Die Grundsätze der Inneren Führung sind hierbei zu beachten. Hiergegen wird verstoßen, wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Kondition den Charakter „körperlicher Strafen“ haben. Auch „Bewegungsübungen“ sieht der Erlaß Erzieherische Maßnahmen nicht vor. Sie sind als solche unzulässig, auch dann, wenn Erziehung geboten erscheint.
- 13 Bedauerlicherweise häufen sich in der Praxis Vorfälle, in denen Rekruten Liegestützen durchführen müssen („pumpen“) oder über sinnlose Bewegungsübungen berichten. So wurden bei Fehlern in der Ausbildung den jungen Rekruten Liegestützen abverlangt, deren Anzahl die Vorgesetzten willkürlich festsetzten. Wiederholt ist mir berichtet worden, daß Vorgesetzte für das „Fehlverhalten“ eines einzelnen einer ganzen Gruppe oder gar einem ganzen Zug „Liegestützen befehlen“ und dann „Stubenrekorde“ bekanntgeben. Dies ist als Kollektivmaßnahme unzulässig und versieht an sich sinnvolle körperliche Fitneßübungen mit dem Makel einer körperlichen Strafe.
- 14 Völlig unverständlich ist die nachfolgend dargestellte Reaktion eines Zugführers auf das Versäumnis seiner Soldaten:
- Ein Leutnant führte mit seinem Zug in der Allgemeinen Grundausbildung Infanterie- und Gefechtsausbildung durch. Hierbei befahl er seinen Soldaten, die mitgeführten Tarnnetze an ihren Stahlhelmen zu befestigen. Diesem Befehl konnten drei Soldaten nicht nachkommen, weil sie vergessen hatten, die Tarnnetze mitzunehmen. Der Zugführer wies sie an, ihm einzeln in einen abgelegenen Keller zu folgen. Dort mußten sie die persönliche Ausrüstung ablegen und sich hinknien. Wie bei einer Exekution gab er auf zwei Soldaten mit Manövermunition Schüsse aus seiner Dienstpistole und auf den dritten Soldaten einen Feuerstoß aus der Maschinenpistole ab. Dann ging er zu den übrigen Soldaten und bemerkte ihnen gegenüber, „sie könnten jetzt anfangen zu beten.“ Das gegen den Offizier eingeleitete disziplinargerichtliche Verfahren führte zu seiner Entfernung aus der Bundeswehr.*
- 15 Entsprechend der erweiterten Aufgabenstellung der Bundeswehr nimmt der Umgang des Soldaten mit der Situation des Todes zurecht einen erweiterten Raum in der Ausbildung ein. Im folgenden Fall wur-

de den Soldaten aufgegeben, ohne realen Hintergrund Mitgefühl und Betroffenheit über den Tod eines Kameraden zu äußern. Die Soldaten waren über die Geschmacklosigkeit empört.

*Bei einer Gefechtsübung wurde von dem Bataillonskommandeur die Einlage „Tod eines Kameraden“ eingespielt. Der Tote, bei dem es sich um einen konkret benannten Soldaten des Bataillons handelte, wurde durch eine Strohpuppe dargestellt. Die Puppe wurde zum Batteriegefechtsstand transportiert. Der Batteriechef, vom Auftrag seines Bataillonskommandeurs noch aufgebracht, erklärte den dort anwesenden Soldaten: „Wir müssen eine Bestattung durchführen.“ Er befahl zwei Soldaten, ein Grab auszuschaufeln, ein Kreuz aufzustellen und die Puppe zu „bestatten“. Danach mußte der Batteriechef eine Grabrede halten. Alsdann wurde das Grab wieder geschlossen. Anschließend hatte er ein ausführliches Beileidsschreiben an die „Witwe“ zu fertigen.*

Ich bin der Auffassung, daß zum einen dringender Bedarf besteht, Ausbildungsvorschriften so klar abzufassen, daß das Streben nach kriegsnaher Ausbildung nicht zur Wahl unzweckmäßiger oder gar unvertretbarer Ausbildungsmethoden führt, und zum anderen die Vorgesetzten verstärkt auf ihre Pflicht zur Dienstaufsicht hingewiesen werden müssen. 16

### 3.2.4 Leben in der militärischen Gemeinschaft

Die Eindrücke, die die jungen Rekruten oft zu Beginn ihrer Wehrdienstzeit gewinnen, sind prägend für die Einstellung, die sie zu den Streitkräften entwickeln. Ich würde es bedauern, wenn die Forderung nach mehr Härte und Disziplin als Freibrief für unangemessene, beleidigende bis hin zu menschenverachtende Umgangsformen verstanden wird. Vielmehr sind die zuständigen Vorgesetzten aufgerufen, dem Wehrpflichtigen den Übergang vom zivilen in das militärische Leben nicht als einen Bruch zwischen zwei Welten erleben zu lassen. Ich verkenne nicht, daß dies in einer Gesellschaft, die die jungen Menschen vor Zwängen und autoritären Ansprüchen schützt und ihnen einen großen persönlichen Freiraum gewährt, sicherlich eine schwierige Aufgabe ist. 1

Der Eintritt in ihr neues Leben als Soldat wird den jungen Rekruten oft unnötig, gelegentlich in bedenklicher Weise, erschwert. Mancher von ihnen erlebt die ersten Tage beim Bund als „Hin- und Hergeschiebe“ und fühlt sich „wie ein kleines Kind behandelt“. Ständiges „Rumbrüllen“, Äußerungen und Anreden wie „Sie sind ja vom Rinderwahnsinn befallen“, „Labern Sie nicht – Schweine labern“, „Penner“, „Blödmann“ sowie weitere Ausdrücke aus der Fäkalsprache, insbesondere aber auch herablassendes Duzen tragen mit dazu bei, daß die Umstellung auf den Wehrdienst als „brutal“ empfunden wird. 2

In verschiedenen Kasernen befinden sich in den Unterkünften martialische Wandbilder aus der Zeit der Wehrmacht, die Sprüche teils in großen gotischen Lettern, teils in überdimensionaler Größe wiedergeben wie: „Klagt nicht, kämpft“, „Es gibt Soldaten, die klagen, ohne zu leiden. Einige leiden, ohne zu kla- 3

- gen. Wir aber leiden nicht, klagen nicht. Wir kämpfen". Auf sensiblere Wehrpflichtige muß dies beklemmend wirken. Solche Darstellungen können als Forderung verstanden werden, überzogene Härten, Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten schweigend hinzunehmen.
- 4 Die für das Zusammenleben in den militärischen Unterkünften notwendige Ordnung ist in der Zentralen Dienstvorschrift 10/5 (ZDv) geregelt. Diese Vorschrift – frühere Bezeichnung: Innendienstordnung der Bundeswehr – wurde unter der Bezeichnung „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ zu Beginn des Berichtsjahres neugefaßt. Hierdurch wurden mehr Freiräume für das Verhalten der Soldaten geschaffen, z.B. Erleichterung der Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften, persönlichere Gestaltung der Stuben in den Unterkünften, großzügigere Regelungen für Nachtausgang und Wecken, Lockerung der Bestimmungen zur Durchführung der Spindkontrolle. Daneben wurden verschiedene Zweifelsfragen geklärt, wie z.B. Verbesserung des Schutzes der Nichtraucher, klare Regelungen über die zulässige Haar- und Barttracht.
- 5 Die neue Vorschrift setzt auf den mündigen Bürger in Uniform, auf Kameradschaft und Bereitschaft zur Mitarbeit und Mitverantwortung. Kameradschaftliche Erlebnisse werden zudem als hohes Gut angesehen. Die geschaffenen Freiräume und die Rücknahme von Kontrolle bergen aber sicherlich die Gefahr einer Beeinträchtigung der für das militärische Zusammenleben notwendigen Disziplin und Ordnung in sich. Ich wünsche mir, daß die Soldaten das in sie gesetzte Vertrauen in vollem Umfang rechtfertigen.

### 3.2.5 Vermittlung staatsbürgerlichen Bewußtseins

- 1 Der Soldat hat Anspruch auf staatsbürgerlichen Unterricht. Durch ihn sollen dem Soldaten die Werte unseres demokratischen Rechtsstaates sowie Sinn und Notwendigkeit des Wehrdienstes vermittelt werden.
- 2 Auch in diesem Jahr mußte ich feststellen, daß staatsbürgerlicher Unterricht einen nachgeordneten Rang bei der Ausbildung der Grundwehrdienstleistenden und sogar der Weiterbildung der Vorgesetzten einnimmt. Der auf dem Dienstplan angesetzte staatsbürgerliche Unterricht wird vielfach nicht durchgeführt. Dies widerspricht den Vorgaben der militärischen Führung, die der politischen Bildung besondere Bedeutung beimißt.
- 3 Ein neuer Aspekt des staatsbürgerlichen Unterrichtes ist die Darstellung der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, im Rahmen der bestehenden Sicherheitssysteme gegebenenfalls auch einen militärischen Beitrag zum Weltfrieden leisten zu müssen. Nur wenn es gelingt, dies zu vermitteln, werden Soldaten motiviert an derartigen Einsätzen teilnehmen. Vorgesetzte, die mit ihren Soldaten an VN-Einsätzen beteiligt waren, haben mir berichtet, daß Soldaten zu derartigen Einsätzen nicht nur befohlen, sondern auch durch Information und Gespräch überzeugt werden wollen.

Auch im Hinblick auf eine Gefährdung junger Menschen durch rechtsextremistisches Gedankengut besitzt politische Bildung hohe Bedeutung. Die durch sie vermittelte Information und Aufklärung führt zumindest zur kritischen gedanklichen Beschäftigung mit den Zielen und Hintergründen rechtsextremer Parolen. 4

Die Ziele des staatsbürgerlichen Unterrichts können nur durch qualifizierte Unterweisung erreicht werden. Die Delegation des Unterrichtes, der grundsätzlich vom Einheitsführer zu leiten ist (ZDv 12/1 Ziffer 406), auf einen Unterführer oder interessierten Grundwehrdienstleistenden garantiert dies in der Regel nicht. 5

Der staatsbürgerliche Unterricht wird in der Dienstgestaltung den ihm zugedachten Rahmen nur dann einnehmen, wenn die Einheitsführer sich stets bewußt sind, daß politische Bildung auch ein Mittel zur Motivation der Soldaten ist. 6

### 3.2.6 Steigerung körperlicher Leistungsfähigkeit/ Militärisches Konditionstraining

Die Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit ist zurecht ein dringendes Anliegen der Truppenführung. Aus diesem Grunde hat der Inspekteur des Heeres in seiner „Weisung zur Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im deutschen Heer“ vom 18. Februar 1994 ein sogenanntes „Militärisches Konditionstraining“ (MilKo) angeordnet. Danach wurde die Sportausbildung um Inhalte ergänzt, die ansonsten nicht oder nur bedingt vermittelt werden, z.B. Dauerläufe im Feldanzug mit Stiefeln, Kräftigungsübungen mit einem ca. 10 Kilo schweren Meterholz, Schwimm- und Tauchübungen im Feldanzug. Hierzu haben sich mir gegenüber eine Reihe von Soldaten recht kritisch geäußert. Dort, wo hart und fordernd ausgebildet werde, bestünde für ein zusätzliches Konditionstraining kein Bedarf. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß es hierfür an der erforderlichen Zeit mangle und die zu ihrer Kontrolle verfügte Dokumentation als überzogener Bürokratismus angesehen werde. Dies berge die Gefahr in sich, daß Meldungen über die Durchführung des „MilKo“ geschönt würden. 1

Ich würde es deshalb begrüßen, wenn das Militärische Konditionstraining so angelegt würde, daß die Soldaten Freude am Sport gewinnen und von seiner Notwendigkeit überzeugt werden können. 2

### 3.3 Dienstzeitregelung

Seit 1989 hat sich jeder Jahresbericht des Wehrbeauftragten mit der Dienstzeit- und Dienstzeitausgleichsregelung beschäftigt. Nach der am 1. Juni 1989 in Kraft getretenen und bereits ein Jahr später korrigierten Fassung dieser Regelung sollen alle militärischen Vorgesetzten gewissenhaft mit der Zeit ihrer Untergebenen umgehen. Über die Rahmenzeit von 46 Wochenstunden geleisteter Dienst soll vorrangig durch Freizeit, ansonsten durch finan- 1

zielle Vergütung abgegolten werden. Hauptkritikpunkte sind seit jeher der nicht immer berücksichtigte Vorrang des Freizeitausgleichs, die mangelnde Attraktivität des finanziellen Ausgleichs, die fehlende einheitliche Handhabung und der Verlust an Ausbildungszeit durch Gewährung von Freizeitausgleich. Ich habe das Anliegen der Soldaten nach einer praxisnahen, nachvollziehbaren und überzeugenden und nur so akzeptablen Regelung für den Dienstzeitausgleich stets unterstützt.

- 2 Auf der Grundlage der Konzeptionellen Leitlinie zur Weiterentwicklung der Bundeswehr vom 12. Juli 1994 ist eine Neufassung der bisherigen Dienstzeitausgleichsregelung vorgesehen. Danach sollen Grundwehrdienstleistende in den ersten 10 Monaten der Dienstzeit grundsätzlich keinen Anspruch auf Dienstzeitausgleich durch Gewährung von Freizeit erhalten. Mehrgeleiteter Dienst soll ab dem 7. Monat nach den bisherigen Ansätzen finanziell vergütet werden. Erst nach zehnmonatigem Grundwehrdienst soll dann, so der Stand der derzeitigen Planung, der mehrgeleitete Dienst durch Freizeit oder finanzielle Vergütung mit um 40 v.H. erhöhten Sätzen abgegolten werden. Auf dieser Grundlage verlieren auch die Bedenken gegen die politische Absicht, den Grundwehrdienst auf 10 Monate zu verkürzen, an Bedeutung.
- 3 Bei jedem meiner Truppenbesuche sind die negativen Auswirkungen der geltenden Dienstzeitregelung ein vorrangiges Thema. Die Neufassung ist dringend geboten.

### 3.4 Frauen in der Bundeswehr

- 1 Seit 20 Jahre können Frauen in der Bundeswehr als Soldatinnen Dienst leisten. Ab 1975 als Sanitätsoffiziere, wenn sie approbierte Ärztin, Zahnärztin, Tierärztin oder Apothekerin sind, ab 1986 auch als Sanitätsoffizier-Anwärterin und ab 1991 auch in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften im Sanitäts- und Militärmusikdienst. Die Bundeswehr fördert seit 1992 auch Spitzensportlerinnen (1994: ca. 70).

Drei Medizinerinnen haben den Dienstgrad eines Oberstarztes. Seit April 1994 gibt es eine Frau im Range eines Generalarztes. Zur Zeit leisten knapp 2 400 Soldatinnen Dienst in der Bundeswehr. Viele junge Frauen sind an einer Verwendung im Sanitätsdienst der Bundeswehr interessiert. Innerhalb eines Jahres stieg das Aufkommen an Bewerberinnen um 25 v.H. Diese Entwicklung ist für mich ein Hinweis dafür, daß die Öffentlichkeit die Bundeswehr nicht als frauenfeindlich ansieht.

Im Hinblick auf das Verbot des Waffendienstes nach Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 GG wird der zu erwartende zunehmende Anteil von Frauen im Sanitätsdienst Probleme aufwerfen. Wach- und allgemeine Schutz-aufträge dürfen von Soldatinnen nicht durchgeführt werden. Die Soldatinnen sehen sich hierdurch diskriminiert, ihre Integration in die Truppe behindert und ihre hohe Motivation verkannt. Nach ihrer Auffassung verböte sich eine derartige „Sonderbehandlung“. Zudem würden ihre männlichen Kameraden überproportional häufig zum Wachdienst eingeteilt und damit verstärkt belastet.

Ähnlich kritisch werden weitere „Privilegien“ für Frauen gesehen, wie etwa die großzügigeren Vorschriften über die Haartracht oder die Möglichkeit, im Dienst „dezenten“ Schmuck tragen zu dürfen.

Dessen ungeachtet habe ich den Eindruck, daß die Akzeptanz weiblicher Sanitätssoldaten durch die Truppe zunimmt. Sie gleichen ihre in Teilbereichen geringere körperliche Leistungsfähigkeit häufig durch größeren Einsatz und Teamgeist aus. Gelegentliche Mißgriffe in der Wahl der Umgangsform zwischen Soldatinnen und Soldaten sind ein Ausdruck für fehlenden gegenseitigen Respekt.

Deshalb sind auch weiterhin Fürsorge und Dienst-aufsicht der Vorgesetzten notwendig, um die Integration der weiblichen Soldaten in der Bundeswehr zu fördern.

Ich begrüße deshalb auch die geplante Einrichtung einer „Weiblichen Ansprechstelle für weibliche Soldaten“ im Bundesministerium der Verteidigung. Auch in meinem Amte habe ich ein Referat eingerichtet, das sich schwerpunktmäßig mit Angelegenheiten der Frauen in der Bundeswehr und den Familien der Soldaten befaßt.

## 4 Einsatz deutscher Soldaten im Ausland

- 1 Auch in diesem Berichtsjahr hat die Bundeswehr wieder verschiedene Maßnahmen der Vereinten Nationen im Ausland unterstützt.
- 2 Der Deutsche Unterstützungsverband Somalia wirkte an der VN-Operation UNOSOM II durch Entsendung eines verstärkten Nachschub- und Transportbataillons mit. Am 23. März 1994 stellte der Bundesmini-

ster der Verteidigung den Verband außer Dienst. Damit endete die UNOSOM-Beteiligung, an der außerhalb Deutschlands insgesamt 4 500 Soldaten mitgewirkt haben. Fortgeführt hat die Bundeswehr ihre Beteiligung an VN-Maßnahmen: durch Beteiligung an der Luftbrücke SARAJEVO, am AIR DROP Verfahren für Bosnien-Herzegowina, an NATO-AWACS-Einsätzen zur Überwachung des Flugverbots in Bos-

- nien-Herzegowina und an den Embargo-Überwachungsmaßnahmen der VN im Mittelmeer im Rahmen des WEU-Kontingents mit Schiffen und Flugzeugen. Auch die Unterstützung der Verifikationskommission der VN durch Gestellung von Hubschraubern und Transall-Transportflugzeugen im IRAK (UNSCOM) wurde fortgesetzt.
- 3 Der Bitte der VN folgend beteiligt sich die Bundeswehr an der Beobachtermission in Georgien (UNOMIG) mit vier Beobachtern und sechs Sanitätsoldaten. Die Mission der VN in Ruanda (UNAMIR) wurde logistisch unterstützt. Die Hilfsflüge wurden zum Ende des Berichtsjahres abgeschlossen.
- Bei den derzeitigen Maßnahmen im Rahmen von VN-Missionen waren am Ende des Berichtsjahres direkt oder unterstützend insgesamt rund 600 Soldaten außerhalb Deutschlands eingesetzt.
- Darüber hinaus leisten Angehörige des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr im Rahmen ihrer Inspektionstätigkeit ihren Beitrag zu den vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen in Europa.
- 4 Das Bundesverfassungsgericht hat am 12. Juli 1994 die Verfassungsmäßigkeit des Einsatzes deutscher Streitkräfte im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme zur Umsetzung von Beschlüssen des VN-Sicherheitsrates und an VN-Friedenstruppen festgestellt. Die Bundesregierung ist verpflichtet, die grundsätzlich vorherige konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Damit hat sich die politische und gesellschaftliche Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit derartiger Auslandseinsätze nach langem Streit beruhigt.
- 5 Das Gericht begründet seine Auffassung insbesondere auch damit, daß die Bundesrepublik Deutschland Teil eines kollektiven Sicherheitssystems ist und sich der Einsatz seiner Streitkräfte nicht nur auf die Landesverteidigung beschränken kann. Die Diskussion um unseren Beitrag zum Schutz der eventuell abziehenden VN-Truppen in Bosnien belegt, daß derartige Maßnahmen in unserer Gesellschaft keineswegs schon als Teil einer selbstverständlichen Aufgabenstellung der Bundeswehr angesehen werden. Dies gilt auch für Teile der Bundeswehr selbst. Bei Wehrpflichtigen bin ich immer wieder auf starke Vorbehalte gestoßen. Äußerungen wie: „Ich laß mich doch nicht im Ausland abknallen“, „Ich bin hier, um mein Vaterland verteidigen zu können – das werde ich tun, sonst nichts“ geben hierfür Beweggründe wieder. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß sich die Frage einer Beteiligung Grundwehrdienstleistender an VN-Einsätzen so nicht stellt, denn ihr Einsatz ist nach den bisherigen politischen Willenserklärungen nur auf freiwilliger Basis und längerdauernder Verpflichtungszeit vorgesehen.
- Der Befehl zur Teilnahme ist für Berufs- und Zeitsoldaten verpflichtend. Ich halte es jedoch für ein Gebot der Inneren Führung, auch diese Soldaten rechtzeitig in ihrer Motivation zu stärken. Vorgesetzte und Politik sind gefordert, bei den Soldaten nicht nur grundsätzliche Zustimmung zu diesen Einsätzen, sondern auch deren Bereitschaft zur Teilnahme zu wecken.
- In meinem Jahresbericht 1993 hatte ich die Verbesserung der Rechtslage durch das Auslandsverwendungsgesetz (AVG) herausgestellt. Es hat sich jedoch in einigen Anwendungsbereichen, so z. B. in der formalen Voraussetzung der „besonderen Verwendung“ oder beim Statuswechsel eines sich im Ausland befindlichen Soldaten, als zu eng erwiesen. Ich halte es daher im Interesse der Soldaten und ihrer Familien für erforderlich, daß die Gesetzeslage mit dem Ziel einer angemessenen Absicherung schon vor künftigen Auslandseinsätzen angepaßt wird. Auf die Dringlichkeit dieses Anliegens habe ich den Bundesminister der Verteidigung am Ende des Berichtsjahres bereits schriftlich hingewiesen.
- Im übrigen hat sich aus Erkenntnissen des Somalia-Einsatzes ergeben, daß für die Motivation der Soldaten die Einheitlichkeit von Fürsorge und Betreuung erhöhte Bedeutung hat. Sie sind vor einem derartigen Einsatz umfassend und zeitgerecht über die soziale Absicherung, insbesondere über die finanzielle Abfindung, zu informieren.

## 5 Vermittlung von soldatischen Tugenden/Traditionswesen

- 1 Diesen Bericht lege ich in einem Jahr vor, in dem des 50. Jahrestages des Endes des nationalsozialistischen Unrechtsregimes sowie des 40. Jahrestages der Aufstellung der Bundeswehr gedacht werden wird. Ein solches Jahr fordert im besonderen Maße die Frage heraus, inwieweit zur Vermittlung und Darstellung soldatischer Tugenden auf Überlieferungen aus der ehemaligen Wehrmacht zurückgegriffen werden kann. Die Diskussion um dieses Thema hat die Bundeswehr von Beginn an begleitet. Immer wieder hat es für mich Anlaß gegeben, auf unzulässige Formen der Traditionspflege hinzuweisen. Auch im Berichtsjahr hatte ich mich wieder mit Vorkommnissen, in denen es um diese Problematik ging, zu befassen.
- Im Aufenthalts- und Traditionsraum des Unteroffizierkorps einer Luftlandeeinheit waren Dokumente der Wehrmacht ausgehängt, in denen ein vom nationalsozialistischen Geist mitgeprägtes soldatisches Verständnis und sinnloser Durchhaltewillen zum Ausdruck kamen. In einem anderen Bereich derselben Einheit wurden Lieder gesungen, die die Angriffsoperationen der Fallschirmjäger der ehemaligen Wehrmacht verherrlichten.
- In einer anderen Luftlandeeinheit überreichte ein Zugführer zum Ende der Grundausbildung Rekruten ein Gedenkblatt mit dem Abdruck der „Zehn Gebote der Fallschirmjäger“ der ehemaligen Wehrmacht, in

- denen sich ebenfalls das angesprochene soldatische Verständnis niedergeschlagen hatte.
- 4 Bei meinen Überprüfungen der hier dargestellten Vorfälle habe ich bei keinem der betroffenen Vorgesetzten Anhaltspunkte für rechtsextremistische Neigungen, wohl aber einen erheblichen Mangel an notwendiger politischer Sensibilität feststellen können. Vielfach fehlte es auch an den historischen Kenntnissen, um die Vorgänge richtig einordnen zu können. In anderen Fällen waren Verbote für das Singen bestimmter Lieder in Vergessenheit geraten oder überhaupt nicht bekannt. Einen entscheidenden Mangel sehe ich aber darin, daß die geltenden Vorschriften von 1982 zur Tradition in der Bundeswehr bei den Verantwortlichen offenbar nicht mehr bekannt oder heute für sie nicht ohne weiteres zugänglich sind.
- 5 Die Rechtslage ist eindeutig. Es gelten weiterhin die **„Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr“ vom 20. September 1982**. Dort heißt es unter I. Grundsätze Ziffer 6: **„Die Geschichte deutscher Streitkräfte hat sich nicht ohne tiefe Einbrüche entwickelt. In den Nationalsozialismus waren Streitkräfte teils schuldhaft verstrickt, teils wurden sie schuldlos mißbraucht. Ein Unrechtsregime, wie das Dritte Reich, kann Tradition nicht begründen“**.
- 6 Tradition und Innere Führung stehen in engem Zusammenhang zueinander. So sah der **Prüfentwurf der jetzt geltenden ZDv 10/1 – Innere Führung – Stand: Juli 1991**, auch Aussagen zur Tradition, insbesondere auch zur Traditionswürdigkeit der früheren ehemaligen Wehrmacht vor. In Kapitel 4 Ziffer 409 dieses Entwurfes hieß es: **„Die politische Führung der Wehrmacht, das Verhalten der Wehrmachtsführung, Mißbrauch, Verstrickung und Verschulden deutscher Soldaten in der Zeit nationalsozialistischer Herrschaft lassen eine Bindung der Tradition der Bundeswehr an die Wehrmacht als Institution nicht zu. Gleichwohl verdienen soldatische Haltung und militärische Leistungen von Soldaten und Truppenteilen, die in jener Zeit ehrenhaft gehandelt und tapfer gekämpft haben, die Achtung und den Respekt der Bundeswehr. Bei der Beurteilung, ob Persönlichkeit und Verhalten von Soldaten in jener Zeit für die Bundeswehr überlieferungswürdig sind, dürfen jedoch nicht nur soldatische und militärische Haltung und Leistung zugrunde gelegt werden, vielmehr sind Gesamtpersönlichkeit und Verhalten des einzelnen in jener Zeit und danach ausschlaggebend“**.
- 7 In Ziffer 410 des Prüfentwurfes hieß es weiter: **„Die Traditionspflege in der Bundeswehr macht durch den Bezug auf den Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur deutlich, daß Befehl und Gehorsam an Recht und Gewissen gebunden sind. Die vom Soldaten im Widerstand bewiesene Gewissenstreue gilt es ebenso zu bewahren, wie den in dieser Zeit vielfach bewiesenen Mut. Opfer und Leid der Gewalt-herrschaft müssen im Bewußtsein erhalten werden.“**
- 8 Bei den weiteren Beratungen des Entwurfs der ZDv 10/1 im Bundesministerium der Verteidigung wurden gegen die vorgenannten Aussagen von verschiedenen Seiten Bedenken geltend gemacht. Aus diesem Grunde und wegen der sich seinerzeit neu stellenden Frage der Traditionswürdigkeit der ehemaligen NVA wurde in der abschließenden Fassung der ZDv 10/1 auf die Aufnahme des Kapitels Bundeswehr und Tradition verzichtet. In der **Vorbemerkung Ziffer 3 der ZDv 10/1** heißt es hierzu heute erklärend: **„Richtlinien für die Tradition stehen in enger Beziehung zu den Grundlagen und Grundsätzen der Inneren Führung. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Dienstvorschrift ist die Bestandsaufnahme und Bewertung wesentlicher Teile der jüngeren deutschen Geschichte noch nicht abgeschlossen.**
- Unstreitig ist jedoch, daß die mit der Vereinigung Deutschlands aufgelöste nationale Volksarmee wegen ihres Charakters als Partei- und Klassenarmee eines kommunistischen Systems keine Tradition für die Bundeswehr stiften kann,**
- Die Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr vom 20. September 1982 gelten weiter.“**
- Bedauerlicherweise wurde hier weder der Inhalt dieser Richtlinien aufgenommen noch findet sich ein Verweis auf ihre Fundstelle. 9
- Die geltende ZDv 10/1 wurde in der Sitzung vom 3. Februar 1993 im Verteidigungsausschuß beraten. Dem Bundesminister der Verteidigung wurde seinerzeit aufgegeben, die Traditionswürdigkeit der ehemaligen Wehrmacht verbindlich festzulegen. Meine Anregung, dem Bundesminister der Verteidigung hierfür eine Frist zu setzen, wurde nicht aufgegriffen. 10
- Tapferkeit, Hingabe, Kameradschaft und Ehre sind soldatische Tugenden, die das Bild vom Soldaten wesentlich mitbestimmen. Taten und Leistungen, in denen sich diese Tugenden in besonderem Maße äußern, können Sinn des soldatischen Dienstes und Gemeinschaftsgefühl vermitteln. Sie verdienen Anerkennung. Nicht traditionswürdig können soldatische Tugenden sein, wenn sie dazu dienten, ein Unrechtssystem und dessen menschenverachtende Gewalt-herrschaft zu stützen. 11
- Bei den Gedenkfeiern zum 20. Juli 1994 sah sich die Bundeswehr in der Nachfolge der am Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur beteiligten Wehrmachtsoffiziere. Der Generalinspekteur bezeichnete das soldatische Ethos dieser Offiziere und ihre patriotische Gesinnung als wesentlichen Bestandteil der Tradition der Bundeswehr. 12
- Es wäre für mich nicht nachzuvollziehen, wenn einerseits dieser Widerstand in die Traditionspflege der Bundeswehr mit einbezogen würde, gleichzeitig aber auch die Taten und Leistungen der Wehrmacht insgesamt grundsätzlich als traditionswürdig angesehen würden.
- In den weitüberwiegenden Bereichen der Truppe finden die einleitend in diesem Kapitel 5 angesprochenen Vorgänge kein Verständnis. So berichteten mir Soldaten verschiedener Waffengattungen, daß zum Beispiel die Leistungen der Fallschirmjägertruppe der ehemaligen Wehrmacht für sie keinen Vorbildcharakter hätten und die Verherrlichung dieser Leistungen ihrem eigenen soldatischen Verständnis widersprächen. Die Soldaten der Luftlandeeinheiten 13

der Bundeswehr erhielten für spezielle Aufträge die dafür erforderliche Ausbildung. Es sei abwegig, deswegen zu glauben, daß sie eine Elite unter den Soldaten seien. Soldaten anderer Bereiche sehen sich zunehmend durch die Überbetonung eines – an sich begrüßenswerten – Korpsgeistes und durch falsch-verstandenes Elitebewußtsein ausgegrenzt. Sie weisen m. E. auch zu Recht auf die dadurch gegebene Gefährdung der nach dem Soldatengesetz für alle geltenden Pflicht zur Kameradschaft hin.

- 14 Nach meiner Auffassung belastet diese Entwicklung das innere Gefüge der Truppe, die insbesondere bei Auslandseinsätzen auf das wirkungsvolle Zusammenspiel aller Beteiligten verschiedener Waffengattungen angewiesen ist.
- 15 Der Bundesminister der Verteidigung wurde von mir über die angesprochenen Vorgänge unterrichtet. Er

hat das Verhalten der beteiligten Soldaten scharf gerügt. Dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses habe ich meine Feststellungen durch einen Zwischenbericht zur Kenntnis gebracht.

Dem Bundesminister der Verteidigung obliegt es nunmehr, Regelungen und Maßnahmen zu treffen, die ausschließen, daß kritiklos auf Überlieferungen aus der Zeit der ehemaligen Wehrmacht zurückgegriffen wird. In den vorstehend wiedergegebenen Aussagen im Entwurf des Kapitels 4 zur ZDv 10/1 sehe ich hierzu eine gute Grundlage. Damit würde insbesondere auch den berechtigten Hinweisen Rechnung getragen, daß es Soldaten der ehemaligen Wehrmacht waren, die die Bundeswehr als Armee in einem demokratischen Staat aufgebaut und sie auf die Grundsätze der Inneren Führung verpflichtet haben.

## 6 Mitwirkung und Beteiligung

- 1 Beteiligung ist ein wesentlicher Bestandteil moderner Menschenführung auch in den Streitkräften.
- 2 Zum Ende des Berichtsjahres wurden die Arbeiten zur ZDv 10/2 „Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen“ abgeschlossen. In dieser Vorschrift werden alle Angehörigen der Bundeswehr aufgefordert, das Soldatenbeteiligungsgesetz durch aktive Mitarbeit mit Leben zu erfüllen. Mangelnde Akzeptanz der Soldatenbeteiligung kann künftig nicht mehr mit dem Fehlen dieser Vorschrift begründet werden. Die neue Vorschrift sieht insbesondere u. a. vor, daß die Ausbildung in Seminarform „alsbald“ nach der Wahl zur Vertrauensperson zu erfolgen hat, damit sich die Vertrauenspersonen die im Seminar erworbenen Kenntnisse baldmöglichst für ihre Arbeit nutzbar machen können. Diese Ausbildung der Vertrauenspersonen soll auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene stattfinden, im Bedarfsfall auch bei einem Nachbarverband.
- 3 Die vierjährige Erfahrung mit dem Soldatenbeteiligungsgesetz hat erhebliche Mängel und Unzulänglichkeiten des Gesetzes aufgezeigt. Eine Reihe der Kritikpunkte war sogar Gegenstand richterlicher Entscheidungen. Soll an dem bisherigen Prinzip der Beteiligung festgehalten werden, ist baldmöglichst eine Novellierung des Gesetzes geboten.
- 4 So ist es für die Vertrauenspersonen in großen und unüberschaubar gewordenen Versammlungen kaum möglich, wirksame Arbeit zu leisten. Bei großen Versammlungen ist oftmals aufgrund häufiger Abwesenheit von Mitgliedern eine Beschlußfähigkeit nicht zu erreichen. Die ersatzlose Abschaffung der Versammlung auf Standortebene und die Verkleinerung der Versammlung auf den Ebenen Wirtschaftstruppenteil

und Kaserne böten hier die Möglichkeit, funktionsfähige Gremien zu bilden.

Zur Zeit wird die Truppe durch häufig notwendige Neuwahlen der Vertrauenspersonen wegen Ablaufs ihrer einjährigen Amtszeit stark belastet. In einer so kurzen Amtszeit können Vertrauenspersonen keine ausreichenden Erfahrungen sammeln, wie sie für die Verwirklichung der Aufgaben erforderlich sind. Eine Verlängerung der Amtszeit der Vertrauenspersonen auf zwei Jahre könnte hier wirkungsvolle Abhilfe schaffen. Das unterschiedliche Ende des Dienstverhältnisses je nach Status der Vertrauenspersonen muß durch eine geeignete Regelung berücksichtigt werden.

Die bisherige Tätigkeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses (GVPA) beim Bundesminister der Verteidigung hat gezeigt, daß er sich von einem reinen Anhörungsgremium zu einem echten Beteiligungsorgan entwickelt hat, das in der Lage ist, wichtige Beiträge zu leisten. Eine Anpassung der Rechtslage an diese tatsächliche Entwicklung durch Einräumung von Mitbestimmungsrechten entspräche auch der Bedeutung dieses wichtigen Vertretungsorgans.

Die Umsetzung des Soldatenbeteiligungsgesetzes ist in weiten Bereichen des soldatischen Alltags gelungen. Es gibt aber immer noch Vorgesetzte, die die Beteiligung nicht als Chance, sondern als lästiges Übel empfinden, das angeblich militärischen Erfordernissen entgegenstehe und das Führen hindere. Bedauerlicherweise haben diese Vorgesetzten bisher übersehen, daß das Soldatenbeteiligungsgesetz nur so gut sein kann, wie die Vorgesetzten und Soldaten das Gesetz mit Leben erfüllen.

## 7 Rechtsextremistisches Verhalten der Soldaten

- 1 Die Strömungen unserer Zeit wirken, nicht zuletzt wegen des Charakters der Bundeswehr als Wehrpflichtigenarmee, in die Streitkräfte hinein. Dies gilt auch hinsichtlich des Rechtsextremismus und der Ausländerfeindlichkeit. Dem Parlament über die Entwicklungen in diesem Bereich regelmäßig zu berichten, sehe ich als einen besonderen Aspekt meines Wächteramtes an.
- 2 Im Berichtsjahr gelangten mir – und damit zahlenmäßig gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen gleichbleibend – insgesamt 58 Verdachtsfälle mit 74 verdächtigen Soldaten zur Kenntnis. Der Anteil der Mannschaften lag bei 88 v.H. (1993: 93 v.H.). Offiziere traten nicht in Erscheinung.
- 3 Mit 5 Fällen blieb die Beteiligung von Soldaten an Schlägereien und gewaltsamen Ausschreitungen mit rechtsextremistischem Hintergrund relativ gering. In einem Fall wurde die Straftat zur Vorbereitung von Gewalttätigkeiten innerhalb einer rechtsextremistischen Vereinigung begangen. Im übrigen bestand der Deliktverdacht in der Propaganda durch Wort, Schrift oder Bild, Herstellen oder Zeigen verbotener Symbole, Ausüben verbotener Grußformen sowie Teilnahme an rechtsextremistischen Versammlungen.
- 4 Die Verdachtsfälle ereigneten sich zu 26 v.H. im Dienst und wurden in 31 v.H. der Fälle unter Alkoholeinfluß begangen. Von den Verdachtsfällen ereigneten sich 34 in den alten, 24 in den neuen Bundesländern.
- Bei manchen rechtsextremistisch orientierten jungen Menschen verbindet sich die Vorstellung von Streitkräften mit Begriffen wie aggressivem Kämpfertum, hierarchischen Strukturen und elitärem Korpsgeist. Deshalb suchen sie auch den Weg in die Bundeswehr. Bei der Prüfung von Bewerbungen für einen freiwilligen Dienst in den Streitkräften ist deshalb weiterhin hohe Wachsamkeit geboten.
- Nach meinen Feststellungen haben die Vorgesetzten, die mit dem Problem des Rechtsextremismus und der Ausländerfeindlichkeit im wesentlichen allein fertig werden müssen, in der Regel angemessene disziplinare Entscheidungen getroffen. In etwa der Hälfte der Fälle wurde ein Disziplinararrest verhängt; in sieben Fällen die vorzeitige Entlassung von Zeitsoldaten verfügt. Soweit in mehreren Fällen neben den Disziplinarverfahren Strafverfahren eingeleitet wurden, stellten die Strafverfolgungsbehörden – oft zum Unverständnis der Vorgesetzten – die Verfahren häufig wegen fehlender Strafbarkeitsvoraussetzungen ein.
- Nach meiner Auffassung gibt es keine rechtsextremistische Entwicklung in der Bundeswehr.

## 8 Mißbräuchlicher Umgang mit Drogen

- 1 In der Bundeswehr spiegeln sich gesellschaftliche Entwicklungen wider. Dies gilt auch für die Drogenproblematik. Gesetzwidrig und mit Strafe bedroht wird nach dem Betäubungsmittelgesetz u. a. die Veräußerung, die Herstellung, die Abgabe, der Erwerb und der Besitz von Betäubungsmitteln; straffrei ist lediglich der Konsum von Betäubungsmitteln, die der Täter nicht selbst vorher oder gleichzeitig in Besitz hatte. Für Soldaten gilt allerdings, daß daneben der Konsum und der sonstige Mißbrauch von Betäubungsmitteln in jedem Fall gegen Pflichten nach dem Soldatengesetz verstoßen und disziplinar zu ahnden sind.
- 2 Nach den statistischen Feststellungen des Bundesministers der Verteidigung ist die Zahl der gemeldeten Verstöße gegen dieses Gesetz von ca. 700 im Jahre 1993 auf ca. 1 000 in 1994 gestiegen. In ca. 32 v.H. der Fälle ging es hierbei um den Konsum von Drogen außer Dienst innerhalb dienstlicher Unterkünfte. In ca. 40 v.H. der Fälle wurden Drogen im Dienst innerhalb dienstlicher Unterkünfte und in ca. 28 v.H. der Fälle außerhalb des Dienstes außerhalb dienstlicher Unterkünfte genommen. Nach ihrem Status waren 80 v.H. der gemeldeten Täter Grundwehrdienstleistende und ca. 20 v.H. Soldaten auf Zeit. Verstöße von Berufssoldaten sind mir bislang nicht bekannt geworden. Nach Laufbahngruppen ausgewertet entfielen etwa 90 v.H. der Verstöße auf die der Mannschaften und 10 v.H. auf die der Unteroffiziere.
- Bemerkenswert war, daß etwa 40 v.H. aller mir bekannt gewordenen Fälle (413) bereits im I. Quartal 1994 gemeldet wurden. In den folgenden Quartalen des Jahres lag diese Zahl im Durchschnitt nur noch bei etwa 200. Den Grund für den krassen Rückgang der Meldungen über Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sehe ich in einer fehlerhaften Interpretation des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. März 1994. In diesem Beschluß über die Strafverfolgung des Besitzes und der Weitergabe von Drogen entschied das Bundesverfassungsgericht mit Geltung nur für die nach seiner Meinung weniger gefährlichen Cannabisprodukte, daß sich die

- Strafverfolgung am Übermaßverbot zu orientieren habe. Damit sei in aller Regel bei gelegentlichem Eigenverbrauch und fehlender Fremdgefährdung von der Strafverfolgung abzusehen, wenn der Täter eine geringe Menge Haschisch ausschließlich für den Eigenverbrauch sich beschafft oder besessen habe. Fremdgefährdung sieht das Bundesverfassungsgericht exemplarisch dort, wo eine geringe Menge innerhalb geschlossener Bereiche, wie z. B. einer Kaserne, konsumiert und damit Anlaß zur Nachahmung gegeben werde. Damit hat das Gericht für die Bewertung des Drogenkonsums im soldatischen Bereich keine neuen Maßstäbe gesetzt. Für die Disziplinarvorgesetzten besteht somit weiterhin die Pflicht, mißbräuchlichen Umgang mit Drogen unverzüglich und unabhängig wie bisher disziplinar zu würdigen.
- 4 Grundwehrdienstleistende Soldaten haben als Reaktion auf ein solches Verhalten grundsätzlich mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme zu rechnen. Zeit- und Berufssoldaten droht ein disziplinargerichtliches Verfahren.
- 5 Unverkennbar ist, daß Soldaten, denen Besitz und Konsum von weichen Drogen zur Last gelegt wird, häufig die Strafwürdigkeit ihres Verhaltens und die anstehende disziplinäre Ahndung nicht bewußt ist. Insbesondere junge Soldaten bringen wenig Verständnis dafür auf, daß strafrechtlich zunehmend seltener, disziplinarrechtlich aber konsequent geahndet wird. Häufig akzeptieren sie auch nicht die unterschiedliche Ahndung des Betäubungsmittel- und des Alkoholmißbrauchs.
- 6 Bei ihrer Vernehmung im Rahmen disziplinarer Ermittlungen durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten gaben viele der auffällig gewordenen Soldaten an, bereits vor dem Eintritt in die Bundeswehr mit leichteren Drogen in Berührung gekommen zu sein. Sie sind also mit der Erfahrung, daß der Genuß dieser Drogen „problemlos“ sei, bereits in die Streitkräfte gekommen.
- 7 Ich unterstütze eine konsequente Ahndung des Drogen- und Alkoholmißbrauchs. Denn nur das Bewußtsein, daß bereits mit dem erstmaligen Konsum von Betäubungsmitteln das hohe Risiko disziplinarer Ahndung verbunden ist, kann den drogengefährdeten Soldaten von einem Einstieg in den Drogenmißbrauch abhalten.
- Aufklärung und Information leisten aber auch hier 8  
bessere Vorsorge als Abschreckung durch straf- und disziplinarrechtliche Sanktionen. Um dem Mißbrauch legaler und illegaler Drogen entgegenzuwirken, hat der Bundesminister der Verteidigung bereits in 1993 mit der Erstellung eines „Drogenpräventionsprogramms für die Bundeswehr“ begonnen. Dieses Programm umfaßt neben den Maßnahmen zur Aufklärung über den Umgang mit illegalen Drogen auch die Vorbeugung gegen andere Suchtkrankheiten (z. B. Alkohol, Spiele).
- Die Möglichkeit weiterer Auslandseinsätze der Bundeswehr macht zudem den Hinweis nötig, daß für die Soldaten bei derartigen Einsätzen offenbar eine erhöhte Gefahr besteht, mit Drogen in Berührung zu kommen. 9
- So wurden während des Einsatzes des Deutschen Unterstützungsverbandes Somalia rund 20 Soldaten – vorwiegend Mannschaftsdienstgrade – des Rauschens von Haschisch oder Marihuana, teilweise im Wiederholungsfall, überführt. Einige Soldaten hatten das Rauschgift bei Einheimischen in der Nähe des deutschen Lagers gekauft, andere hatten die Drogen bereits mitgebracht. 10
- Andernorts wurden auf einem Zerstörer, der in der Adria vor der Küste des ehemaligen Jugoslawiens an der Embargoüberwachungsmaßnahme der VN teilnahm, 29 Soldaten des Drogenmißbrauchs überführt. 11
- In einem weiteren Fall wurden mehrere Soldaten einer Versorgungskompanie auf einem Truppenübungsplatz in England überführt, während ihrer Dienstzeit wiederholt Haschisch und Marihuana geraucht zu haben. Einer von ihnen war geständig, 500 LSD-Trips für den Weiterverkauf erworben zu haben. 12
- Die Soldaten wurden wegen des festgestellten Betäubungsmittelmißbrauchs grundsätzlich in ihre Heimatstandorte zurückgeschickt, um sie dort disziplinar zu maßregeln. 13

## 9 Militäreseelsorge

- 1 In meinen letzten Jahresberichten hatte ich jeweils meine Sorge darüber geäußert, daß sich die evangelische und katholische Militäreseelsorge in Struktur, Organisation und Inhalt in unterschiedlicher Weise entwickeln könnten. Um so mehr freue ich mich, daß die Synode der evangelischen Kirche Deutschlands bei ihren Beratungen über die Zukunft ihrer Militäreseelsorge in Halle im November 1994 den Beschluß gefaßt hat, die Einheitlichkeit der evangelischen Militäreseelsorge in den alten und neuen Bundesländern auf der Grundlage des Militäreseelsorgevertrages von 1957 herzustellen. Hierbei sollen die gegenwärtigen Arbeitsbedingungen der Militärggeistlichen in der Bundeswehr in vollem Umfang erhalten bleiben. Um der Soldaten willen sollten die Gespräche zwischen Staat und Kirche über zukünftige Regelungen für Pfarrer der evangelischen Landeskirchen in den neuen Bundesländern zügig vorangetrieben werden.
- Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Militäreseelsorger in der ihnen nach der Zentralen Dienstvorschrift 66/2 übertragenen Durchführung des lebenskundlichen 2

Unterrichtetes. Dieser Unterricht soll dem Soldaten Hilfe für sein tägliches Leben geben und damit einen Beitrag zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte leisten. Es ist Aufgabe der militärischen Vorgesetzten und muß durch Dienstaufsicht sichergestellt werden, daß geeignete Vorbedingungen für den Unterricht auch unter veränderten Rahmenbedingungen geschaffen werden. Er darf ebenso wenig wie der staatsbürgerliche Unterricht anderen Aufgaben untergeordnet werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, daß auch Soldaten, die keiner Kirche angehören, in großer Zahl bereit sind, an diesem Unterricht im Sinne seiner Zielsetzung teilzunehmen.

- 3 Die weltanschauliche und religiöse Pluralität unserer Gesellschaft wirkt auch in die Bundeswehr hinein und erfordert Berücksichtigung. Hier sind die Militärgestlichen für die Disziplinarvorgesetzten die berufenen Berater. Es hat sich als sehr nützlich erwiesen,

daß sie diese bei Auslandseinsätzen über die konkret gegebene religiöse Lage des Landes zu unterrichten und Kontakte mit den Vertretern der dortigen Religionsgemeinschaften herzustellen vermochten. Die Militärseelsorge war bei bisherigen Einsätzen im Ausland von den Soldaten besonders gefragt.

Durch die unmittelbare Begegnung mit den Soldaten erhalten Militärpfarrer Kenntnisse von den persönlichen Sorgen und Anliegen, aber auch über das innere Gefüge der Truppe. Vorgesetzte, die von der Möglichkeit des Gedankenaustausches mit ihnen Gebrauch machen, bestätigen mir, daß sich dies als wertvolle Hilfe im Rahmen ihrer Führungsverantwortung erweisen könne. 4

Die Schwierigkeiten, trotz der sich verstärkenden Dislozierung der Truppenteile eine flächendeckende Seelsorge zu gewährleisten, sind groß. Ich danke allen, die dazu beitragen, die Anliegen der Militärseelsorge zu unterstützen. 5

## 10 Angelegenheiten der Personalführung

### 10.1 Reduzierung des Umfangs der Bundeswehr

- 1 Wenn die Bundeswehr den nach den parlamentarischen Vorgaben notwendigen Personalabbau bislang in weiten Teilen strukturgerecht und sozialverträglich durchführen konnte, so hat hierzu wesentlich das Personalstärkegesetz (PersStärkeG) beigetragen. Annähernd 25 000 Soldaten haben nach diesem Gesetz den Antrag gestellt, vorzeitig in den Ruhestand versetzt zu werden, ihr Dienstverhältnis vom Berufssoldaten in das eines Zeitsoldaten umzuwandeln oder die ursprünglich festgesetzte Dienstzeit zu verkürzen. Ca. 72 v.H. (18 000) dieser Anträge wurde entsprochen. Die Quote der positiv beschiedenen Anträge war jedoch sehr unterschiedlich. So wurde z.B. den Anträgen der Offiziere des Sanitätsdienstes auf Dienstzeitverkürzung lediglich zu 37 v.H. (125), den Anträgen der Offiziere des Truppendienstes auf vorzeitige Zuruhesetzung hingegen bis zu 94 v.H. (3 170) entsprochen.
- 2 Für einen strukturgerechten Personalabbau bei den Offizieren des Truppendienstes bestehen weiterhin Schwierigkeiten. Nachdem § 2 PersStärkeG, vorzeitige Zuruhesetzung auf Antrag, Ende 1994 ausgelaufen ist, wird sich angesichts der weiteren Truppenreduzierung nach Ausplanung eines Personalstrukturmodells 340 die Frage nach einer Neuauflage stellen.
- 3 § 1 PersStärkeG ermöglicht es dem Dienstherrn, durch vorzeitige Zuruhesetzung, auch gegen den Willen des Betroffenen, vorhandene Strukturverzerrungen weiter abzubauen. Diese Entscheidungen sind offenbar weitgehend akzeptiert worden. Anders als im Vorjahr sind mir Beschwerden hierüber nur in wenigen Fällen bekannt geworden.

Insgesamt wurden nach meiner Bewertung die Möglichkeiten des Personalstärkegesetzes in der Regel seiner Zielsetzung entsprechend vom Dienstherrn und den Soldaten genutzt. 4

### 10.2 Personalergänzung

Die Einnahme der neuen veränderten Strukturen führt in vielen Bereichen zu einer deutlichen Verringerung der Zahl der Dienstposten. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Personalergänzung. Die Personalführung steht vor der schwierigen Aufgabe, den künftigen Personalbedarf zu berechnen und den Bedarf durch Erst- und Weiterverpflichtungen von Zeitsoldaten und durch Übernahme zum Berufssoldaten alters- und strukturgerecht zu decken. Es ist Aufgabe der für die Personalführung zuständigen Stellen, durch geeignete Maßnahmen das danach benötigte Personal zu gewinnen. Am Jahresende bestand für die Bundeswehr insgesamt ein Personalergänzungsbedarf an ungedienten Freiwilligen und Erstverpflichtungen von Grundwehrdienstleistenden zum Zeitsoldaten in Höhe von rund 33 800 Soldaten. Soldaten haben mir gerade im Berichtsjahr wieder von erheblichen Widersprüchlichkeiten zwischen Werbeaktionen und dem späteren Verhalten der personalbearbeitenden Stellen berichtet. 1

Mitte 1992 suchte die Stammdienststelle der Luftwaffe Unteroffiziere, die bereit waren, sich für den psychisch wie körperlich anspruchsvollen Dienst als Flugsicherungs-Kontrolleiteure ausbilden zu lassen. Für diese Ausbildung wurde neben einer Reihe anderer Bewerber auch ein Petent, Stabsunteroffizier SaZ 4 des Geburtsjahrganges 1969, ausgewählt. Zur Durchführung der Ausbildung verpflichtete er sich, 2

- wie es notwendig war, als SaZ 8. Mitte 1993 begann er mit seiner Ausbildung. Im April 1994 wurde ihm und weiteren 23 Kameraden des Geburtsjahrganges 1969 und älter in einem gemeinsamen Personalgespräch eröffnet, daß sich bei einer Neuberechnung des Personals für diesen Dienst ein erheblich geringerer Bedarf als ursprünglich angenommen ergeben habe. Die Soldaten dieser Jahrgänge müßten daher aus der Ausbildung zum Flugsicherungs-Kontrolleiter herausgenommen werden.
- 3 Seine Stimmungslage gab der Petent in seiner Eingabe wie folgt wieder: „Ich bin sehr enttäuscht, hatte ich doch bisher größtes Vertrauen in die Bundeswehr und ihre Führer gesetzt. Ich meine, hätten die personalbearbeitenden Stellen den Bedarf vorausschauender berechnet, wäre es nicht zu dieser Situation gekommen. Mir scheint, als würden diese Vorgesetzten nicht erkennen, daß hinter diesen Bedarfszahlen Soldaten stehen, die man nicht beliebig hin- und herschieben kann. Auch meine direkten Vorgesetzten zeigten Unverständnis für diese Art von ‚Rauschmiß‘, gibt es doch den Zweiflern an der Bundeswehr neuen Nährboden, zumal die Stammdienststelle der Luftwaffe ein neues Fernschreiben veröffentlichte, in dem sie Soldaten des Geburtsjahrganges 1970 sucht.“
- 4 Der Bundesminister der Verteidigung teilte mir hierzu mit, daß es ein Gebot der Fürsorge sei, Soldaten nicht für eine Verwendung zu regenerieren, in der sie auf Grund geänderter Rahmenbedingungen in ihrem Jahrgang keine Chancen haben. Ich stimme einer solchen Aussage im Grundsatz zu. Bezogen auf den vorstehenden Fall habe ich jedoch Zweifel, ob alle gebotene Sorgfalt und Voraussicht geübt worden sind.
- 5 Insbesondere der Verpflichtungsstop für Zeitsoldaten der Laufbahngruppe der Mannschaften machte aufgrund der Haushaltsvorgaben für 1994 bis auf wenige Ausnahmen Erstverpflichtungen zum Soldat auf Monate (SaM) unmöglich.
- 6 Ein verpflichtungsbereiter Grundwehrdienstleister schrieb mir nach Ablehnung seines Erstverpflichtungsantrages: „Ich kann leider nicht verstehen, wie es zu solchen Entscheidungen kommen kann. Warum wirbt die Bundeswehr in den Medien und Zeitungen für Zeit-/Berufssoldaten und übernimmt dann, wenn man sich dazu entschließt, sich zu verpflichten, keine Soldaten mehr... Ich verstehe zwar, daß überall gespart werden muß, jedoch hier an den falschen Stellen.“
- 7 Den Eindruck völliger Planlosigkeit in der Nachwuchswerbung mußten diese Soldaten gewinnen, als sie dann in einem Artikel in der bundeswehrinternen Zeitschrift „bw-aktuell“ vom 6. Dezember 1994 lasen, alle Interessenten, die in diesem Jahr nicht erst- oder weiterverpflichtet werden konnten, würde geraten, sich rasch erneut zu bewerben.
- mend zum Gegenstand vieler Diskussionen und heftiger Kritik geworden. Dieses Verfahren hatte das bis dahin 16 Jahre geltende Beurteilungswesen hauptsächlich deswegen abgelöst, weil viele Disziplinarvorgesetzte die Leistung der von ihnen zu Beurteilenden mit Werten aus dem oberen Bereich der Notenskala bewerteten. Es gab der Personalführung nicht mehr die für ihre Entscheidung notwendige Information.
- Schneller als befürchtet hat sich der jedem Beurteilungssystem innewohnende Verschleiß auch für das geltende Beurteilungssystem eingestellt. So schrieb mir z. B. der Kommandeur eines Verteidigungskreis-kommandos: „Das Beurteilungssystem für Soldaten ist irreparabel am Ende... Mit einer schlechteren Durchschnittsnote als 2,0 kann kein Unteroffizier mehr Berufssoldat werden, obwohl ein Durchschnitt von 2,0 nach Vorschrift schon einen mittleren Übermenschen beschreibt. Da Mindestnoten für Personalmaßnahmen nicht mitgeteilt werden, muß man – um für Untergebene gerechtfertigte Maßnahmen zu erreichen – schamlos nach oben lügen.“ In der Anlage 5 zur ZDv 20/6 wird für die Vergabe der Bewertungsstufe „2“ von insgesamt 5 möglichen Stufen verlangt, daß die Leistungen des Soldaten deutlich über den an ihn gestellten dienstlichen Anforderungen liegen. Einem Soldaten, der den an ihn gestellten dienstlichen Anforderungen ohne Lob und Tadel entspricht, wäre die Note „4“ zu erteilen.
- Die geltende ZDv 20/6 verlangt zur Vorbereitung der Beurteilung, daß sich der Beurteilende über den gesamten Beurteilungszeitraum durch eigene Beobachtungen, durch die Arbeitsergebnisse des zu Beurteilenden und durch Beiträge Dritter die hauptsächlich Beurteilungsgrundlagen verschafft.
- In diesem Zusammenhang wurde ich von Disziplinarvorgesetzten darauf hingewiesen, daß es aufgrund der Dislozierung der Verbände schwieriger geworden ist, sich in hinreichendem Maße von den zu beurteilenden Soldaten ein eigenes Bild zu machen.
- Allerdings fehlt es gelegentlich, wo dies ohne weiteres möglich wäre, an dem entsprechenden Bemühen des Beurteilenden. Ebenso wird versäumt, zumindest im Beurteilungszeitraum den aktuellen Leistungsstand mit den Soldaten zu besprechen.
- Ein Petent schrieb mir: „Mein Kompaniechef macht sich nicht die Mühe, die zur Beurteilung heranstehenden Soldaten in ihrem Tätigkeitsfeld zu sehen... Ich kann mich nicht erinnern, daß mein Kompaniechef mich mal in meiner Werkstatt gesehen hat, geschweige denn bei der Instandsetzung. Vielmehr hält er persönliche Kontakte morgens beim Morgenappell schon für ausreichend.“ Ich kann den Ärger der Petenten durchaus nachvollziehen, wenn dann noch die Eröffnung der Beurteilung, nicht wie vorgesehen in einem Eröffnungsgespräch, sondern in einer Art „Befehlsausgabe“ erfolgt.
- Ich bin mir natürlich der Problematik bewußt, daß jede Beurteilung, bei allem Bemühen um Objektivität, letztlich doch nur eine subjektive Auffassung wiedergeben kann. Es ist jedoch nicht hinzunehmen, wenn in die Beurteilung Aussagen aufgenommen werden,

### 10.3 Beurteilungswesen

- 1 Das derzeitige, seit dem Jahre 1988 praktizierte Beurteilungsverfahren ist in den letzten Jahren zuneh-

die disziplinierenden Charakter haben oder als solche verstanden werden können. Dies gilt z.B. für eine Beurteilungsaussage wie „sicherlich weiß der Soldat am besten, daß er von seiner Persönlichkeit her nicht dem entspricht, was man sich unter einem Soldaten vorstellt“.

- 8 Wegen der Bedeutung der Beurteilung kann ich hier nur an die Vorgesetzten aller Ebenen appellieren, ihre Beurteilungsaufgabe als zuständige militärische Führer der ihnen anvertrauten Soldaten trotz aller Terminnöte des dienstlichen Alltags ernst zu nehmen.

#### 10.4 Beförderungsfragen

- 1 An den Laufbahnerwartungen orientierte Beförderungen sind ein wichtiger Aspekt einer motivierenden Personalführung.
- 2 In den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Offiziere konnten diese Erwartungen, soweit berechtigt, weitgehend erfüllt werden. Leider gilt dies nicht für die Laufbahngruppe der Mannschaften. Dort gab es und gibt es noch erhebliche Verzögerungen bei den Beförderungen zum Hauptgefreiten, da im Haushaltsplan 1994 ca. 3 500 Planstellen für diesen Dienstgrad mit einem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ versehen waren. Freiwerdende Planstellen dieser Besoldungsgruppe (A 4) wurden in der Folge nur dann noch für eine Beförderung genutzt, wenn die Gewähr bestand, daß die gesetzlich festgelegte Einsparungsquote erreicht werden konnte.
- 3 Die betroffenen Soldaten waren im Zeitpunkt ihrer Verpflichtungen aufgrund der bei ihnen im Rahmen der Anwerbung geweckten Erwartungen davon ausgegangen, daß sie diesen Dienstgrad und damit die höhere Besoldung nach Ablauf der Mindestdienstzeit von 24 Monaten erreichen würden. Die hierdurch eingetretene Enttäuschung wirkt sich – wie von vielen Kompaniechefs befürchtet – negativ auf die Entscheidung der Soldaten aus, sich weiter zu verpflichten.
- 4 Die derzeitige Beförderungssituation bei den Offizieren und Unteroffizieren wird sich nach der Prognose des Bundesministeriums der Verteidigung in den nächsten Jahren nicht aufrecht erhalten lassen; sie wird sich vielmehr verschlechtern. Ich halte es deshalb für geboten, daß die betroffenen Soldaten von den zuständigen Stellen so rechtzeitig und umfassend wie möglich über ihre aktuelle Beförderungssituation informiert werden.
- 5 Im Verlauf des Berichtsjahres 1994 konnte erfreulicherweise – entgegen meinen im letzten Jahresbericht angedeuteten Befürchtungen – der Anteil an Beförderungen außerhalb der Beförderungsreihenfolge in fast allen Bereichen ständig zurückgeführt werden. So wurde mir mitgeteilt, daß z. B. im Bereich der Luftwaffe in 1994 von 881 Offizieren lediglich 18 in Abweichung von der Beförderungsreihenfolge (zum Erreichen der Laufbahnperspektive) befördert oder in eine höhere Planstelle eingewiesen wurden. In den anderen Teilstreitkräften sieht die Entwicklung ähnlich aus.

#### 10.5 Rückversetzung in den Westen

Eine größere Zahl von Unteroffizieren mit Portepepe des Heeres war im Laufe des Jahres 1991 aus den alten in die neuen Bundesländer versetzt worden. In ihren Personalverfügungen hieß es, daß die Verwendungsdauer voraussichtlich drei Jahre betragen würde. Daraus leiteten viele Soldaten die Schlußfolgerung ab, daß sie im Laufe des Jahres 1994 wieder auf Dienstposten versetzt werden müßten, die ihren räumlichen und verwendungsbezogenen Wünschen entsprächen. Häufig konnte dies jedoch nicht realisiert werden bzw. die Verwendungsdauer in den neuen Bundesländern wurde über drei Jahre hinaus verlängert. Enttäuschung und Unwillen bei den Soldaten und ihren Familien waren die Folge. Ich halte es für geboten, daß die personalbearbeitenden Dienststellen weiter das Gespräch mit den betroffenen Soldaten suchen und gemeinsam um Lösungen bemüht bleiben.

#### 10.6 Entlassungsmodalitäten

Vermehrt äußerten Soldaten, insbesondere Unteroffiziere, die nach Abschluß der berufsfördernden Maßnahmen als Soldaten auf Zeit (SaZ 8 bis 15) aus dem aktiven Dienstverhältnis ausschieden, Unmut über Art und Weise der Abwicklung der Entlassungsmodalitäten.

Hierzu wurde mir geschildert, daß Verabschiedungen nur selten in würdevoller Form durchgeführt würden; vielfach sei es so, daß Entlassungsurkunde und Dienstzeugnis vom Kompaniefeldwebel oder gar vom Geschäftszimmerpersonal „zwischen Tür und Angel“ ausgehändigt würden, manchmal sogar per Postweg zugesandt. In einem Fall geschah dies durch einen Brief, der aus fünf Sätzen bestand und mit dreizehn Rechtschreibfehlern gespickt war.

Gerade die Art und Weise der Entlassung und Verabschiedung prägen nachhaltig das Bild, das der Soldat von seiner aktiven Dienstzeit bewahrt.

#### 10.7 Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden

In vielen Fällen wird die grundsätzliche Forderung, Personalangelegenheiten vordringlich zu bearbeiten, nicht erfüllt. Darauf beruhende unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeiten von Anträgen in Personalangelegenheiten und Beschwerden veranlassen viele Soldaten, sich hilfeschend an mich zu wenden.

*So hatte ein Soldat im Juni 1993 einen Weiterverpflichtungsantrag eingereicht. Als er bis Dezember 1993 noch keinen Bescheid erhalten hatte, machte er hierauf schriftlich unter dem 14. Dezember 1993 seinen Bataillonskommandeur aufmerksam. Dieses Schreiben wurde nicht als Beschwerde erkannt. Der Soldat erhielt deshalb keine Eingangsbestätigung, keinen Zwischenbescheid über den Sachstand und keine Beschwerdeentscheidung. Ende Januar 1994 wandte er sich an mich. Die erste schriftliche Infor-*

ation erhielt der Soldat nach über neun Monaten mit Fernschreiben der Stammdienststelle des Heeres vom 10. März 1994. Meine Überprüfung der Angelegenheit ergab, daß man mit der Bearbeitung des Weiterverpflichtungsantrags aus dem Monat Juni 1993 praktisch erst im Dezember 1993 begonnen hatte.

Eine derartige zögerliche Bearbeitung ist für mich genauso wenig hinnehmbar, wie die Erläuterung in einem anderen Fall, wegen dreimonatiger lehrgangsbedingter Abwesenheit des zuständigen Disziplinarvorgesetzten hätte die Personalangelegenheit nicht weiter bearbeitet werden können.

- 3 Grundsätzlich sind Ernennungsunterlagen auf dem Kurierweg über die zuständigen Kommandobehörden dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zuzustellen; die Versanddauer hängt damit von Gliede-

rung, räumlicher Entfernung und Kurierfrequenzen ab.

So stellte ein Soldat in Koblenz am 10. November 1993 einen Antrag, der an die Stammdienststelle des Heeres in Köln gerichtet war. Hier ging der Antrag nach fast fünf Monaten am 1. März 1994 ein. 4

In einem anderen Fall benötigte eine vom 1. Juni 1993 datierte Beförderungsurkunde über 4 Wochen von Köln nach Höxter, wo sie dem betroffenen Soldaten am 2. Juli 1994 ausgehändigt wurde. Die Beförderung einen Tag nach dem Ausschlußtermin 1. Juli 1994 schloß ihn vom Auswahlverfahren dieses Jahres für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten aus. Das ist ein unerträglicher Zustand. Es muß möglich sein, in wichtigen Personalangelegenheiten eine Versandform nutzen zu können, die unverschuldete Laufbahnachteile für die Soldaten ausschließt. 5

## 11 Wehrpflichtigenangelegenheiten

- 1 Wie bereits dargelegt, haben die Wehrrersatzbehörden erhebliche Schwierigkeiten, den Bedarf an Grundwehrdienstleistenden hinreichend zu decken. Zwangsläufig hat sich die Heranziehungspraxis der Wehrrersatzbehörden in den alten und neuen Bundesländern verschärft. Die früher mögliche Flexibilität bei der Einberufung, die sich in zahlreichen administrativen Wehrrdienstausnahmen und Nichtheranziehungszusagen niederschlug, mußte weitgehend zurückgenommen werden. Es kann nicht überraschen, wenn mich als Folge dieser Einberufungspraxis eine Vielzahl von Eingaben auch über die Abgeordneten des Deutschen Bundestages erreichte. Die Einberufungspraxis ist bei rechtlicher Betrachtung nicht zu beanstanden, da auch die Kreiswehrrersatzämter dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie der Gleichbehandlung verpflichtet sind.
- 2 Um den besonderen Belangen arbeitsloser Wehrpflichtiger entgegen zu kommen, werden diese bevorzugt einberufen. Arbeitslose sollten sich deshalb rechtzeitig an ihr Kreiswehrrersatzamt wenden, da ihre Arbeitslosigkeit dort nicht bekannt ist.
- 3 Wiederholt wandten sich Verheiratete und sonstige im Erwerbsleben stehende Wehrpflichtige an mich und forderten mit dem Hinweis auf die für eine Einberufung zur Verfügung stehenden Arbeitslosen, aber auch Ledigen, nicht einberufen zu werden. Es muß nachdenklich stimmen, in welcher Weise die für alle jungen Männer geltende Verpflichtung, einen Gemeinschaftsdienst zu leisten, nicht selten verkannt wird.

### 11.1 Einberufung in Heimatnähe

- 1 Die Bundeswehr ist seit jeher bemüht, die Wehrpflichtigen unter dem Gesichtspunkt der heimatnahen Verwendung möglichst gerecht einzuberufen.

Diesen Bemühungen waren allerdings stets im Hinblick auf die Lage der Kasernen und damit den regional unterschiedlichen Personalergänzungsbedarf Grenzen gesetzt. In den letzten Jahren haben sich die Möglichkeiten für eine heimatnähere Einberufung spürbar verschlechtert. Dies ist eine unmittelbare Folge der Truppenreduzierung und der dadurch bedingten Standortschließungen, insbesondere aber auch des höheren Aufkommens an Wehrpflichtigen in den neuen Bundesländern.

Zum 1. April 1994 wurde der Truppe erstmals bundesweit der Bedarf an Wehrpflichtigen mit dem Bedarfsverteilungsmodell „WEWIS“ (Wehrrersatzwesen-Informationssystem) zugewiesen. Dieses Modell stellt sicher, daß das Wehrpflichtigenaufkommen bei allen Kreiswehrrersatzämtern prozentual gleichmäßig ausgeschöpft wird und bei der Aufteilung der Stellen auch die von den Wehrpflichtigen zurückzulegende Entfernungen zwischen Kaserne und Wohnort berücksichtigt werden. Danach ergaben sich Reiseentfernungen 2

- für 63 v. H. der einberufenen Wehrpflichtigen bis 100 km
- für 21,5 v. H. Entfernungen von 100 bis 200 km
- für 13 v. H. Entfernungen von 200 bis 300 km
- für 2,5 v. H. Entfernungen von 300 km und mehr.

Für eine Reihe von Wehrpflichtigen waren dabei die Reiseentfernungen kaum zumutbar. So wurde mir von Fällen berichtet, in denen die Entfernung vom Wohnort zum Standort mehr als 700 km und die Fahrzeit über 9 Stunden betragen. Die Truppe war bemüht, in derartigen Fällen durch heimatnähere Verwendungen zu helfen. 3

Betroffen von den heimatfernen Einberufungen waren insbesondere Wehrpflichtige aus den neuen Bundesländern. Aufgrund des derzeit noch relativ hohen 4

Aufkommens an verfügbaren heranziehbaren Wehrpflichtigen aus diesen Ländern – ihr Anteil am Gesamtaufkommen beträgt über 30 v. H. – wurde ein nicht unerheblicher Anteil zu Westeinheiten einberufen. Aus dem Westen wurde lediglich nur noch ein sehr begrenzter Anteil von Soldaten, und zwar im Rahmen von sogenannten Austauschberufungen, in die neuen Bundesländer einberufen.

- 5 Jeder heimatfern eingesetzte Soldat vergleicht sich hinsichtlich der damit verbundenen Erschwernisse und Nachteile mit seinem heimatnah verwendeten Mitschüler, Arbeitskollegen oder dem Zivildienstleistenden, der seine Dienstpflicht vor der Haustür ableisten kann. Deshalb sollten alle Bemühungen, den heimatfern verwendeten Soldaten einen nur ihnen zukommenden Ausgleich zu gewähren, unterstützt werden. Ich denke hierbei auch an andiskutierte parlamentarische Initiativen, die bisher noch nicht umgesetzt wurden, ebenso wie an mögliche Verbesserungen im Rahmen der militärischen Stationierung.

## 11.2 Musterungs- und Einberufungsverfahren

- 1 In den ersten beiden Quartalen konnten die Kreiswehrrersatzämter Musterungen nur nach Maßgabe gekürzter Haushaltsmittel durchführen. Hierdurch ergaben sich Überhänge, die in der zweiten Hälfte des Jahres unter erheblichem Zeitdruck weitgehend abgebaut wurden. Ich hoffe, daß hierdurch nicht die Qualität der Musterungen gelitten hat. Ein kontinuierlicher Mittelzufluß hätte verhindert, daß eine große Zahl von Wehrpflichtigen in ihrer Lebensplanung verunsichert worden sind. Im übrigen gilt es, sich stets bewußt zu bleiben, daß die Wehrrersatzbehörden für die Wehrpflichtigen der erste Berührungspunkt mit dem „Bund“ sind. Ihre Einstellung zu dem von ihnen verlangten Dienst sowie das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit werden hierdurch mitgeprägt. Aus diesem Grunde bedauere ich auch, daß – aus welchen Gründen auch immer – eine größere Zahl von Widersprüchen gegen Einberufungen erst nach dem Einberufungstermin beschieden werden konnten.

## 12 Sanitätsdienst der Bundeswehr

- 1 Mit der Erweiterung der Aufgaben der Bundeswehr verändern sich auch die Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr. Neben den Friedenssanitätsdienst, die Vorbereitung auf den Verteidigungsfall und die Bereitstellung von Kräften für humanitäre Hilfsmaßnahmen und die Katastrophenhilfe ist die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldaten im Rahmen von VN-Maßnahmen getreten. An jedem Einsatzort hat der Soldat Anspruch auf moderne medizinische Versorgung nach deutschem Standard. Die

## 11.3 Reservisten

Das Weißbuch 1994 und die Konzeptionelle Leitlinie zur Weiterentwicklung der Bundeswehr haben die Bedeutung der Reservisten herausgestellt. Je mehr die Präsenz aktiver Truppenteile abgestuft wird, desto wichtiger wird der gut ausgebildete, motivierte und leistungswillige Reservist. Auf den Reservisten als Spezialisten im Rahmen von Einsätzen der Krisenreaktionskräfte kann nicht verzichtet werden.

Am 2. September 1994 hat der Bundesminister der Verteidigung die seit längerem angemahnte „Konzeption für die Reservisten der Bundeswehr 1994“ erlassen. Damit werden Ausbildung und Einsatz der Reservisten auf eine neue Grundlage gestellt.

Aus Haushaltsgründen wurde die Weiterbildung von Reservisten von 1992 auf 1993 um ca. 76 000 auf rund 25 000 Wehrübungen gekürzt. Für 1994 standen zunächst 2 000 Wehrübungsplätze zur Verfügung. Aus Haushaltsgründen mußte Anfang 1994 der Umfang der Wehrübungsplätze um 1 000 reduziert werden. Von diesen konnten 866 tatsächlich genutzt werden. Auf den genutzten Wehrübungsplätzen hätten ca. 32 000 Reservisten üben können, von denen jedoch rund 35 v. H. die Wehrübung nicht antraten.

Neuen Anschub erhoffe ich mir auch für die freiwillige Reservistenarbeit. Im Zuge der Bundeswehrumstrukturierung wurde durch Auflösung der Verteidigungskreiskommandos (VKK) die Verantwortung hierfür auf die nächsthöhere Ebene der zahlenmäßig geringeren Verteidigungsbezirkskommandos (VBK) verlagert. Die Auflösung der VKK's war ein Schritt in die falsche Richtung. Viele Reservisten verloren, nachdem ihre Mob-Einheiten aufgelöst worden waren, ihre letzte militärische Bindung. Die Bereitschaft der Reservisten, aktiv die Mittlerrolle zwischen Streitkräften und Gesellschaft zu übernehmen, ist aber unverzichtbar.

In meinem letzten Jahresbericht hatte ich die unwürdige Form der Verabschiedung der ausgeplanten Reservisten beanstandet. Der Bundesminister der Verteidigung hat die notwendigen Maßnahmen getroffen, um künftig eine angemessenere Form der Verabschiedung sicherzustellen.

personelle und materielle Ausstattung des Sanitätsdienstes müssen diesen Anforderungen entsprechen. Die Bereitstellung ausreichender finanzieller Ressourcen ist zwingend.

### 12.1 Standortsanitätszentren

Das Weißbuch 1994 geht für die Zukunft von einer truppenärztlichen allgemeinmedizinischen Versor-

gung der Soldaten in Standortsanitätszentren und deren Außenstellen aus. Der „Truppenversuch Standortsanitätszentrum“ wird seit Anfang 1994 bis zum März 1995 durchgeführt. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen wird durch dieses System die Qualität der medizinischen Versorgung gesteigert. Bemängelt wurde andererseits aber ein sich verstärkender „Sanitätstourismus“ mit der Folge eines erhöhten Aufwands an Zeit, an Sanitätskraftfahrern und Fahrzeugen. Erkrankte Soldaten beschwerten sich darüber, daß es aufgrund der regionalen Ausdünnung des Sanitätsdienstes Bereiche gibt, in denen es im Umkreis von 120 km keinen Sanitätsoffizier der Bundeswehr mehr gibt und sie in krankem Zustand über weite Strecken transportiert werden müssen. Einheitsführer wiesen darauf hin, daß die Ärzte im Standortsanitätszentrum nicht immer hinreichende Kenntnisse von den spezifischen Belangen der jeweiligen Waffengattung und deren Anforderungen an die Soldaten hätten und hierdurch bedingt truppenfremd handelten. Zudem sei die sanitätsdienstliche Versorgung bei Übungen und Truppenübungsplatzaufenthalten unzulänglich. Infrastrukturelle und personelle Probleme des Sanitätsdienstes, auf die ich in früheren Jahresberichten hingewiesen habe, wirken sich ebenfalls aus.

## 12.2 Personallage im Sanitätsdienst

- 1 Die Personallage bei den Sanitätsunteroffizieren und Sanitätsoffizieren ist nach wie vor angespannt. So waren von 692 Truppenarztstellen am Ende des Berichtsjahres nur 612 besetzt (= 88,2 v. H.). Verstärkt bewerben sich Frauen für beide Laufbahnen.
- 2 Kritik gilt immer wieder der hohen Fluktuation der Truppenärzte.
- 3 So beklagte ein Soldat, daß im Rahmen der Vor- und Nachbehandlung anlässlich einer Operation in zwei Jahren sieben Ärzte für ihn zuständig gewesen seien. Daß sich unter diesen Bedingungen ein echtes Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient nicht entwickeln konnte, bedarf keiner näheren Erläuterung.
- 4 Klagen über eine hohe Fluktuation der Truppenärzte haben sicherlich häufig ihre Ursache in den ausgeschöpften Personalreserven des Sanitätsdienstes. Doch frage ich mich, warum es nicht möglich sein soll, auch an weniger attraktiven Standorten statt grundwehrdienstleistender Stabsärzte mit relativ kurzer Stehzeit längerdienende Sanitätsoffiziere einzusetzen.

## 12.3 Entlassung Grundwehrdienstleistender aus Gesundheitsgründen

- 1 Immer wieder erreichen mich Klagen Grundwehrdienstleistender über die Dauer der Verfahren wegen gesundheitsbedingter Entlassungen.
- 2 Soldaten, die vom zuständigen Truppenarzt „krank zu Hause“ geschrieben werden, dürfen zwar den Standort ihrer Einheit verlassen und sich zu Hause aufhalten. Es ist ihnen jedoch untersagt, dort einer

Erwerbsbeschäftigung nachzugehen oder ein Ausbildungsverhältnis anzufangen. Wehrpflichtige, ihre Eltern und auch Einheitsführer bemängeln, daß der Zeitraum bis zum Abschluß der Entlassungsverfahren unverhältnismäßig lange dauert. Bearbeitungszeiten von drei Monaten und mehr sind keine Seltenheit, in einigen Fällen betrug sie mehr als ein halbes Jahr.

Im Rahmen der Überprüfung der hier angesprochenen Fälle wurden als Gründe für die Verzögerungen immer wieder genannt: Verspäteter Posteingang, Büroversehen, schlechte Organisation und Leitung des Sanitätsbereichs, fehlende Zusammenarbeit zwischen Truppenarzt und der zuständigen personalarbeitenden Stelle, aber auch Versäumnisse im truppendienstlichen Bereich. 3

Mir drängt sich dabei der Eindruck auf, daß sich die zuständigen Stellen vielfach nicht hinreichend ihrer Verpflichtung gegenüber den betroffenen Soldaten bewußt sind. Maßnahmen der Dienstaufsicht erscheinen notwendig, um durch zügige Bearbeitung und rechtzeitige Unterrichtung der zu entlassenden Soldaten deren Wiedereingliederung in das Zivilleben zu erleichtern. 4

## 12.4 Gesundheitsunterlagen ausgeschiedener Soldaten

Erneut muß ich das Unvermögen des Instituts für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen beanstanden, ausgeschiedenen Soldaten in vertretbarer Zeit Auskünfte aus den Gesundheitsunterlagen zu geben. Seit meiner Anmerkung im letzten Jahresbericht ist keine Besserung eingetreten. Bearbeitungszeiten von 6 Monaten und länger behindern ausgeschiedene Soldaten bei Bewerbungen und erschweren weitere medizinische Behandlungen nach der Bundeswehrdienstzeit. Auch die Bearbeitung der an mich gerichteten Eingaben verzögert sich wiederholt, weil die zur Stellungnahme aufgeforderten Dienststellen keinen Zugang zu den erforderlichen Krankenunterlagen erhalten. 1

## 12.5 Umgangston gegenüber kranken Soldaten

Eingaben von Soldaten in Gesundheitsangelegenheiten enthalten nicht selten Beschwerden über den Umgang von Angehörigen des Sanitätsdienstes mit kranken Soldaten. Häufig wurden von ihnen diese Gespräche als unfreundlich dargestellt. Die Wortwahl wurde wiederholt als unwürdig und beleidigend empfunden. Petenten fühlten sich als Simulanten abgestempelt. 3

Bei der Überprüfung derartiger Eingaben ließ sich der tatsächliche Verlauf der beanstandeten Gespräche nicht immer nachweisen. Sicher mag auch die erhöhte Empfindlichkeit des um seine Gesundheit besorgten Menschen zu der oft herben Kritik beigetragen haben. Die Worte: „Sie sind vielleicht blöde!“ sind jedenfalls kein angemessener Ton gegenüber einem Soldaten/Petenten, der sich vor seinem Trup- 2

penarzt nicht schnell genug für die Untersuchung entkleidet. Ich appelliere an die Truppenärzte und alle Verantwortlichen, um angemessene Formen im Umgang mit kranken Soldaten bemüht zu sein.

### 12.6 Gesundheitsvorsorge / AIDS

- 1 In meinem letzten Jahresbericht hatte ich angeregt, durch Einweisungslehrgänge für Sanitätsoffiziere und Einheitsführerlehrgänge die Prävention zum Schutz der Soldaten vor gesundheitsschädigenden Umwelteinflüssen und vor AIDS-Erkrankung zu intensivieren. Es hat sich gezeigt, daß nicht medizinische, sondern psychologische Aspekte die Annahme des Unterrichts über HIV am stärksten beeinflussen.

Neue Aspekte für die AIDS-Prävention ergeben sich im übrigen im Rahmen der Erweiterung der Aufgaben der Bundeswehr durch Einsätze in Gebieten mit erhöhter HIV-Gefährdung. In diesem sensiblen Bereich ist ein sorgfältiges Heranführen der Ausbilder an die Thematik erforderlich.

Nach einem Forschungsbericht fühlen sich nur 58 v.H. der befragten Vorgesetzten für eine Erörterung dieser Problematik mit den Untergebenen kompetent. Die Luftwaffe – Luftwaffenamt und Luftwaffenführungsdienstkommando – hat mit Unterstützung durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in mehreren Veranstaltungen ein Multiplikatoren-Training AIDS-Prävention durchgeführt. Ich begrüße eine solche Initiative. 2

## 13 Infrastruktur

- 1 Innere Führung erstreckt sich auch auf den Zustand der Unterkünfte, die der Dienstherr dem Soldaten zuweist. Deshalb kann ich auch in diesem Jahr nicht darauf verzichten, auf die Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen in diesem Bereich hinzuweisen. Die Verbesserung der Hygiene auf einen Mindeststandard sollte auch bei nur eingeschränkt verfügbaren Haushaltsmitteln durchführbar sein. Ich halte es für nicht hinnehmbar, wenn die Beseitigung gravierender Mängel in Truppenküchen, Unterkünften und Sanitäreinrichtungen abgelehnt wird, weil die finanziellen Mittel hierzu fehlen.
- 2 *In einem solchen Fall bemängelte der Petent das Ausbleiben notwendiger Sanierungen. So betrage die Wassertemperatur im Duschaum seiner Kaserne unveränderbar 42 bis 46 °C und es bilde sich starker Schimmelpilz, weil der Wasserdampf wegen unzureichender Lüftungsmöglichkeiten nicht entweichen könne. Er äußerte sich hierzu: „Die für die technische Wartung zuständige Standortverwaltung hat auf bisherige Berichte des Arbeitsmedizinischen Dienstes nicht reagiert. Sie duldet es offensichtlich, daß wir zu einem medizinischen Experiment, wie heiß kann ein Soldat duschen und wie lange muß er Pilzsporen ausgesetzt sein, bis er sich infiziert, mißbraucht werden.“*
- 3 Zahlreiche Eingaben haben insbesondere auch den Zustand der Unterkünfte auf Truppenübungsplätzen sowie der Wachstuben zum Gegenstand. Es wird be-

richtet von völlig verschmutzten Räumen, mit Sprüchen aller Art beschmierten Wänden, durchgelegenen und teilweise zerschnittenen Betten, hygienisch völlig unzumutbaren sanitären Anlagen u. ä.

Die Soldaten haben Verständnis dafür, daß bei einem Truppenübungsplatzaufenthalt das „Leben im Felde“ mit Einschränkungen verbunden ist. Sie erwarten aber zurecht, daß Zugeständnisse an die Qualität der Unterbringung ihre Grenzen dort fänden, wo der Zustand menschenunwürdig wird. In diesen Fällen rufen Hinweise auf nur eingeschränkt verfügbare Haushaltsmittel lediglich Verbitterung hervor. 4

So äußerte ein Soldat: „Mir ist offensichtlich entgangen, daß die Inhalte der Begriffe Fürsorge und Betreuung außer Kraft gesetzt werden können, wenn die Möglichkeit besteht, auf Kosten des Soldaten Einsparungen zu erzielen.“ 5

Bemühungen der Grundwehrdienstleistenden, in Eigeninitiative Unterkünfte und Gemeinschaftsräume wohnlich zu gestalten, sollten unterstützt werden. Die ZDv 10/5 Ziffer 302 in Verbindung mit ZDv 70/1 Ziffer 713 gibt ihnen die Möglichkeit, einfache Verschönerungsarbeiten im Einverständnis mit der Standortverwaltung durchzuführen, wenn die Truppe über fachlich befähigte Kräfte verfügt. Zu diesen sind auch die Grundwehrdienstleistenden zu rechnen, die in ihrem Zivilleben häufig eine entsprechende handwerkliche Ausbildung erhalten haben. 6

## 14 Fürsorge und Betreuung

- 1 Von den Sparmaßnahmen ist insbesondere auch der Bereich der Berufsförderung betroffen. So wurde es notwendig, Klassen an den Bundeswehrfachschulen zusammenzulegen. Hierbei wurde m.E. die Grenze

des organisatorisch und pädagogisch noch Vertretbaren erreicht. Die zahlreichen Eingaben zur Berufsförderung zeigen, daß die betroffenen Soldaten in tiefer Sorge um eine nach ihrer Vorstellung an-

gemessene Eingliederung in das zivile Arbeitsleben sind.

- 2 Die Pflicht aller Vorgesetzten, für den Untergebenen zu sorgen, umfaßt auch die Betreuung der Soldaten. Diese Pflicht endet weder mit Dienstschluß noch an den Toren dienstlicher Unterkünfte und Anlagen. Finanzielle Engpässe führten dazu, daß auf bisher als notwendig Anerkanntes verzichtet werden mußte. So wurden z. B. die bisher der Einheit zustehenden zehn Tageszeitungen auf zwei gekürzt. Die Verkleinerung der Standorte und heimatferne Einberufungen werden die Betreuung vor zusätzliche Aufgaben stellen.

Im Berichtsjahr hat das Bundesministerium der Verteidigung den vierjährigen Truppenversuch im Heer „Zentralisierung von Betreuungsmaßnahmen“ abschließend bewertet. 3

Danach sollte sich das Betreuungsangebot ganz wesentlich auf die Zeit nach dem Dienst, und zwar in der Zeit von 17.00 bis 19.30 Uhr und abhängig von der Situation am Standort auch am Wochenende, richten. Dies wäre nur mit hauptamtlichem Personal und ausreichender Vertretungsdichte zu gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, soll an die Eigeninitiative aller Vorgesetzten appelliert werden. 4

## 15 Mannschafts- und Soldatenheime

- 1 Die Versorgung der Mannschaftsdienstgrade und der jungen Unteroffiziere mit Marketenderwaren und einem gastronomischen Angebot erfolgt in den Mannschaftsheimen. Nach einem Bericht des Bundesministers der Verteidigung über die Instandsetzung und Modernisierung aller Mannschaftsheime in den neuen Bundesländern sind diese nun im Inneren instandgesetzt und modernisiert. Bei der zeitgemäßen Ausstattung haben die Vertrauenspersonen mitgewirkt. Mit der Sanierung der Mannschaftsheime wurde den in meinen letzten Jahresberichten angesprochenen unterschiedlichen Entwicklungen in der Betreuung der Offiziere/Unteroffiziere einerseits und der Mannschaften andererseits Einhalt geboten.

- 2 Die Mannschaftsheime werden von selbständigen Heimbetriebsleitern geführt, die im sogenannten Grundsortiment an ein bestimmtes Warenangebot mit vorgegebenen Preisen gebunden sind. Um gegenüber den Heimbetriebsleitern tätig zu werden, bedient sich der Bundesminister der Verteidigung der als Gesellschaft des zivilen Rechts organisierten Heimbetriebsgesellschaft mbH. Der Deutsche Bundestag hatte in einem Beschluß vom 15. November 1992 gefordert, diese Gesellschaft zu privatisieren. Dieser Forderung konnte bisher nicht entsprochen

werden. Grund hierfür ist insbesondere ein gerichtliches Streitverfahren über die Frage, inwieweit die im Zusammenhang mit der Privatisierung zu treffenden Maßnahmen der Zustimmung der Personalvertretung bedürfen.

Sorge macht mir die Situation der Soldatenheime, die als Begegnungstätten zwischen Soldaten und zivilen Besuchern grundsätzlich außerhalb der Truppenunterkünfte von gemeinnützigen Trägerverbänden betrieben werden. Ihr Schicksal ist bei der angespannten finanziellen Lage insbesondere abhängig von der Nutzung durch die Soldaten. 3

In den neuen Ländern ist die „Offene Betreuung“ entwickelt worden, die eine erfolgreiche Begegnung der Soldaten mit der Zivilbevölkerung in der Truppenunterkunft ermöglicht. Ich stimme einem Kommandeur zu, der dies mit den Worten begrüßt, daß hierdurch „die Kaserne nicht mehr mit einer Mauer umgeben ist“.

Ferner besteht Anlaß zu dem Hinweis, Sorge dafür zu tragen, daß durch die gleichzeitige Förderung verschiedener Betreuungseinrichtungen an einem Standort nicht die Wirtschaftlichkeit aller Einrichtungen gefährdet wird. 4

## 16 Wohnungsfürsorge

- 1 Während meiner bisherigen Amtszeit habe ich regelmäßig auf die große Bedeutung der Wohnungsfürsorge für die Soldaten und ihre Familien hingewiesen.

Im letzten Jahresbericht hatte ich ausführlich den Zusammenhang zwischen der Zahl der Versetzungen, fehlender Umzugsbereitschaft und dem Wohnungsmangel dargelegt. Der Anteil verheirateter Soldaten, 2

die nach einer Versetzung mit ihren Familien umziehen, hat sich weiter verringert und liegt nur noch bei ca. 16 v.H. Die jüngere Entwicklung ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

1985	56 v.H.
1988	47 v.H.
1990	41 v.H.
1991	24 v.H.
1992	21 v.H.
1993	20 v.H.
1994	ca. 16 v.H.

- 3 Ich begrüße deshalb alle Anstrengungen der Wohnungsfürsorge, schnell neuen Wohnraum zu schaf-

fen und den vorhandenen Bestand an Altbauwohnungen im Rahmen der gegebenen Haushaltsmittel zu sanieren. In diesem Zusammenhang gilt es, den Bedarf an Wohnungen möglichst genau zu ermitteln, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Vor allem in den neuen Bundesländern häufen sich zunehmend die Klagen über fehlende Haushaltsmittel für Instandhaltung und Maßnahmen zur Verbesserung der im Rahmen der Wohnungsfürsorge zu vergebenden Wohnungen. Leider haben sich die Erwartungen der im Großraum Berlin eingesetzten Soldaten, die dort freiwerdenden Wohnungen der Alliierten nutzen zu können, bisher nicht erfüllt.

## 17 Internationale militärische Zusammenarbeit

- 1 Zu einem vereinten Europa gehört auch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wie sie auf der Grundlage der Maastrichter Verträge erklärtes politisches Ziel ist. Die kollektive Handlungsfähigkeit, so das strategische Konzept des NATO-Bündnisses und der WEU, soll sich verstärkt auf integrierte Militärstrukturen, multinationale Verbände und auf Kooperations- und Koordinationsvereinbarungen stützen. Die Bundeswehr leistet hierzu ihren Beitrag. Die ersten Ergebnisse sind erkennbar.
- 2 Seit langem besteht das deutsch-dänische Korps in Rendsburg.
- 3 Am 1. Oktober 1994 wurde die Aufstellung des deutsch-niederländischen Korps mit einem gemeinsamen Stab in Münster beschlossen.
- 4 Mit der Aufstellung des Stab Eurokorps und des dazugehörigen gemischt-nationalen Stabs- und Versorgungsbataillons wurde am 1. Oktober 1993 begonnen; heute leisten in Straßburg Soldaten aus Deutschland, Frankreich, Belgien und Spanien ihren Dienst. Die dem Eurokorps unterstehende deutsch-französische Brigade ist ebenfalls – teilweise „bis auf Stubenebene“ – gemischt-national organisiert.
- 5 Das II. Deutsche Korps in Ulm und das V. US-Korps bilden zwei deutsch-amerikanische Korpsstäbe, die national gegliedert sind, aber jeweils ein verstärktes Verbindungskommando erhalten.
- 6 Am 1. April 1994 wurde der aus belgischen, niederländischen, britischen und deutschen Verbänden zusammengesetzte neue NATO-Verband „Multinational Division Central“ in Rheindahlen aufgestellt.
- 7 Seit langem sind in die Struktur der NATO verschiedene Verbände der Luftwaffe und Marine eingegliedert. So gibt es die AMF (Air Mobile Forces) und NATO-AWACS (Airborne Warning and Control System), die ständigen Seestreitkräfte Atlantik, den multinationalen Minenabwehrverband Ärmelkanal und den ständigen nationalen Flottenverband Mittelmeer. Die NATO-Landstreitkräfte bestehen durchgängig aus multinationalen Korps.

Die Form der Zusammenarbeit in multinationalen Verbänden reicht von der Kooperation zwischen Großverbänden und der Zusammenfassung nationaler Truppenteile in einem Großverband über national-gemischte Führungsstäbe bis hin zu Einheiten, in denen Soldaten unterschiedlicher Nationen Seite an Seite Dienst tun.

Voraussetzung für das Entstehen einer gemeinsamen europäischen Verteidigung ist nicht zuletzt, daß die gegenseitigen Kontakte zwischen den Soldaten möglichst intensiv sind und sie so Verständnis füreinander gewinnen können. Ein Projekt mit hohem Symbolwert ist in diesem Zusammenhang das Eurokorps in Straßburg. Die Probleme und Schwierigkeiten, wie sie sich bei der Zusammenarbeit von deutschen Verbänden und deren Soldaten mit denen anderer Staaten ergeben können, werden dort sichtbar.

Es gibt Unterschiede im Schutz der Grundrechte, im Befehls-, Disziplinar- und Beschwerderecht sowie im Rechtsschutz der Soldaten. Dem Konzept der Menschenführung in der Bundeswehr „Innere Führung“ sowie dem Leitbild vom Staatsbürger in Uniform steht in anderen Armeen ein zum Teil erheblich stärker hierarchisch und patriarchalisch geprägter Führungsstil gegenüber. Das Recht auf politische Betätigung, auf Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft sowie auf Mitbestimmung, wie es unsere Soldaten besitzen, ist in anderen Staaten vielfach schwächer ausgeprägt. Zur Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle durch einen Beauftragten des Parlaments gibt es in den NATO-Staaten nichts Vergleichbares. Im Rahmen der Dienstgestaltung und Ausbildung sind die deutschen Bestimmungen in Teilen von einem stärkeren Fürsorgedenken für den einzelnen Soldaten geprägt. Dies führt zu durchaus unterschiedlichen Auffassungen und Bewertungsmaßstäben hinsichtlich Führung, dienstlicher Belastung, aber auch in anderen Bereichen z. B. der Angemessenheit von Unterkunft und Verpflegung.

Nachstehendes Beispiel verdeutlicht, wie unterschiedliche Sicherheitsbestimmungen dem Zweck

einer Veranstaltung, sich gegenseitig kennenzulernen, entgegen stehen können:

- 12 Ein Grundwehrdienstleistender des Eurokorps in Straßburg berichtete, daß nach einer Übung in Mourmelon/Frankreich die französischen und deutschen Soldaten zu einer Gemeinschaftsveranstaltung nach Verdun gebracht werden sollten. Die Soldaten begannen in die bereitstehenden Busse einzusteigen. Dabei stellte sich heraus, daß nicht genügend Busse vorhanden waren. Die französischen Soldaten mußten die Busse verlassen und auf LKW umsteigen, während alle deutschen Soldaten in die Busse einstiegen. Letzteren war der Transport mit den LKW untersagt worden, weil die LKW nicht mit Sicherheitsgurten, wie dies die deutschen Sicherheitsbestimmungen für den Personentransport auf der Ladefläche von LKW vorschreiben, ausgestattet waren.
- 13 Nach der Ankunft am Bestimmungsort wurden die deutschen Soldaten, so berichtet der Grundwehrdienstleistende, von den französischen Soldaten frozelnd angesprochen: „Soll ich Dir nicht noch das Gewehr abnehmen, damit du keine Rückenschmerzen bekommst?“ oder „Möchtest Du meinen Nässe-schutz, damit Du nicht naß wirst?“
- 14 Anlaß kritischer Äußerungen ist für die Soldaten des Eurokorps in Straßburg im übrigen der Wach- und Bereitschaftsdienst. Beanstandet wurden Umfang sowie Art und Weise der Durchführung dieses Dienstes. Im Rahmen meiner Überprüfungen wurde mir mitgeteilt, daß die entsprechenden Regelungen immer wieder Gegenstand von Beschwerden seien. Die unterschiedlichen Rechtsordnungen auf diesem Gebiet hätten noch nicht in Übereinstimmung gebracht

werden können. Soldaten haben mir ferner vorgetragen, daß sich aufgrund der dienstlichen Beanspruchung auch nicht die Erwartungen erfüllt hätten, die sie mit der Ableistung des Wehrdienstes an einem ausländischen Standort wie Straßburg verbunden hatten. Die erhebliche Belastung durch den Wachdienst dürfte nicht zuletzt die Ursache für die immer wieder vorgebrachte Klage darüber sein, daß den Soldaten als Empfängern von Auslandswehrold (doppelter Inlandssatz) ein Ausgleich für mehrgeleisteten Dienst wie im Inland nicht zusätzlich gewährt wird.

Trotz aller Hemmnisse „funktioniert“ die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontingenten; dies nicht zuletzt, weil die Soldaten in den integrierten Verbänden überwiegend davon überzeugt sind, daß es sich lohnt, sich für eine gemeinsame Sache einzusetzen. 15

Die Entwicklung, an deren Ende eine gemeinsame europäische Verteidigung stehen soll, wird weiter fortschreiten. Der nationale Charakter der Streitkräfte wird sich wandeln. Es werden neue Regelungen für die Gestaltung des soldatischen Dienstes getroffen werden müssen, die alle Mitgliedsländer der europäischen und transatlantischen Verteidigungsgemeinschaft mittragen werden. Andere – bereits bestehende – werden harmonisiert werden müssen, wenn man es mit der militärischen Zusammenarbeit ernst meint. Alle Verantwortlichen sollten aber auf dem weiteren Weg zu einer ständig engeren Verklammerung bi- und multinationaler Verbände Sorge dafür tragen, daß die nationale Identität in der sozialen und dienstrechtlichen Stellung der Soldaten nicht verloren geht. 16

## 18 Innere Führung – heute

- 1 Als die Bundeswehr im Jahre 1955 geschaffen wurde, wurden als Konzept für eine zeitgemäße Menschenführung, für eine rechtsstaatliche innere Ordnung der Streitkräfte und deren Eingliederung in Staat und Gesellschaft die Grundsätze der Inneren Führung entwickelt und für die Bundeswehr und ihre Soldaten als verpflichtend erklärt. Danach bleiben für die Soldaten der Bundeswehr entsprechend dem Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ die Werte des Grundgesetzes in ihrem Kern geltendes Recht. Auch in einer Zeit, in der Struktur und Auftrag der Bundeswehr einem grundlegenden Wandel unterworfen sind, muß es ein zentrales Anliegen bleiben, den hohen Rang der Grundsätze der Inneren Führung zu sichern.
- 2 Wiederholt habe ich während meiner zurückliegenden Amtszeit den Eindruck gewinnen müssen, daß vermeintliche oder tatsächliche Sachzwänge entschuldigend dafür herangezogen wurden, Fragen der Menschenführung nachrangig zu behandeln. Ich erinnere hierzu an die in diesem und meinen früheren Berichten dargestellten Mängel im Informations-

verhalten. Aktuelle dienstliche, aber auch persönliche Probleme haben vielfach die für die Bildung von Vertrauen zwischen den Soldaten notwendigen Gespräche in den Hintergrund treten lassen. Die Forderungen nach einer an den neuen Aufgaben der Bundeswehr orientierten Ausbildung wurden gelegentlich überzogen und führten zur Mißachtung der Würde junger Soldaten. Es wurde versäumt, die unterschiedlichen Aufträge der Krisenreaktionskräfte und der Hauptverteidigungskräfte (HVK) zu verdeutlichen. Die Angehörigen der HVK mußten zum Teil den Eindruck gewinnen, zweite Priorität zu sein.

Während meiner Amtszeit haben aber auch die Soldaten der Bundeswehr wie nie zuvor konkret erfahren müssen, daß sich auf ihre persönlichen, familiären und beruflichen Belange nicht nur die Funktion der Streitkräfte und der militärische Dienst, sondern auch die politischen und parlamentarischen Entscheidungen vielfältig auswirkten. Diese wurden bei allem Verständnis für die schwierige Situation unseres Staates von den Soldaten nicht immer ver- 3

- standen. Sie haben gefragt, inwieweit Auswirkungen, die sich durch schnelle Aufhebung und Änderung haushaltspolitischer Zusagen sowie der Stationierungs- und Strukturentscheidungen für den einzelnen ergaben, mit den Grundsätzen der Inneren Führung in Einklang gebracht werden konnten. Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der politischen und militärischen Führung wurde erschüttert. Die Motivation hat Schaden genommen.
- 4 Das Erreichen der Ziele der Inneren Führung ist abhängig von den sie mitbestimmenden Rahmenbedingungen wie Organisation, Struktur der Streitkräfte, Personalführung und Haushalt. Deshalb hatte ich im Jahresbericht 1990 mit Blick auf die seinerzeit angelaufenen Planungsarbeiten für den Streitkräfteabbau gefordert, Sorge zu tragen, daß den Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der Inneren Führung umfassend Rechnung getragen werde. In Organisation und Personalstruktur der Bundeswehr sind seit her tiefe Eingriffe vorgenommen worden. Es wurden Entscheidungen getroffen, bei denen die Innere Führung hinter die Forderungen nach Wirtschaftlichkeit, Einsparung von Personal, aber auch nach politischem Konsens leider immer wieder zurücktreten mußte.
- 5 Weitere Eingriffe werden als Folge der wieder anstehenden Planungsentscheidungen folgen. Ich habe es begrüßt, daß hierzu mit Nachdruck auf die Erfordernisse der Lebens- und Funktionsfähigkeit der Einheiten und Verbände hingewiesen wurde. Ein sinnvoller, erlebnisorientierter Ausbildungsdienst muß gewährleistet sein. Verlorengegangenes Vertrauen vieler Soldaten in die Leistungsfähigkeit ihrer Führer und der militärischen Organisation im Einsatzfalle gilt es wieder zu stärken.
- Der Lebensfähigkeit der Einheiten und Verbände steht eine weiträumige Dislozierung entgegen. Den Verbandsführern wird die Wahrnehmung der Dienstaufsicht, die ein wesentliches Element der Inneren Führung darstellt, durch die räumliche Ausdehnung ihres Zuständigkeitsbereiches auf mehrere Standorte zum Teil erheblich erschwert. Es erleichtert die Führung eines Verbandes, senkt die Zahl der allgemeinen Dienste und fördert die Ausbildung, wenn die Truppenteile an einem Standort zusammengefaßt sind.
- Ursache für Defizite in Führung und Ausbildung liegen nicht selten auch im personellen Bereich. Es geht nicht an, daß Zug- und Gruppenführer aus Gründen ihrer weiteren Ausbildung und Verwendung ihren Einheiten nicht zur Verfügung stehen und durch nicht hinreichend qualifiziertes Personal vertreten werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf angemessene Stehzeiten der militärischen Vorgesetzten. Es muß ihnen Zeit verbleiben, Erfahrungen zu gewinnen und erworbene weiterzugeben.
- In Gesprächen mit Einheitsführern weisen diese immer wieder auf die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben hin. Neben ihrem originär-militärischen Auftrag haben sie hiermit nicht unmittelbar zusammenhängende wichtige Aufgaben (z. B. Drogenberatung, Umweltschutz, AIDS-Prävention) wahrzunehmen. Ferner sollen sie den Sinn des Dienens vermitteln, unterrichten, Gespräche führen und ansprechbar sein. Die Soldaten erwarten von ihnen, daß sie sich als Führer bewähren. Hierzu benötigen sie Zeit. Vor diesem Hintergrund wäre die Realisierung der langjährigen Forderung nach einem dritten Kompanieoffizier und die Dotierung der Gruppenführer als Feldwebel auch eine Verbesserung der Voraussetzung für gelebte Innere Führung.

## 19 Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung

### I. Führungsverhalten von Vorgesetzten

Folgende Fälle zeigen Fehler im Führungsverhalten von Vorgesetzten.

#### Beispiel 1

Grobe Späße und Schikanen der Vorgesetzten gegenüber ihren Untergebenen waren häufig Gegenstand meiner Überprüfung wie auch in den beiden folgenden Fällen.

Während eines Wacheinsatzes erreichten den Wachhabenden verstümmelte Funksprüche von den als Streifensoldaten eingeteilten Soldaten. Als die Soldaten zum Wachlokal zurückkamen, befahl der Wachhabende ihnen, um sie zu mehr Ernsthaftigkeit und besserer Aussprache anzuhalten, sich nacheinander

auf einen Stuhl in die Mitte des Wachlokals zu setzen und aus der Bibel vorzulesen.

Bei demselben Wacheinsatz führte der Wachhabende zur Kontrolle der Soldaten, die am Kaserneneingang als Torposten eingesetzt waren, eine Strichliste und hielt darin jeden Fehler, z. B. zu lautes Herunterschlagen der Schranke oder falsche Haltung der Winkerkelle, fest. Entsprechend der Zahl der Fehler befahl er den Soldaten am Ende des Wachdienstes Liegestützen, Kniebeugen und die „Elfe“ (auf einem Bein in der Hocke kniend, bei gleichzeitigem Hoch- und Herunterschlagen der Arme) auszuführen. Bei Durchführung der letzteren Übung trieb er die Soldaten mit den Worten „Flattern Sie schneller, sonst stürzen Sie noch ab“ zur Eile an.

Das Fehlverhalten des Wachhabenden wurde mit 14 Tagen Disziplinararrest geahndet; die Vollstreckung wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt.

*Beispiel 2*

Bei einem Schulschießen befahl ein Zugführer, Oberfähnrich, einem Obergefreiten, den Waffenkammerschlüssel, den dieser bei sich trug, einem Feldwebel zu übergeben. Der Obergefreite warf daraufhin den Schlüssel in Richtung des Feldwebels. Der Schlüssel fiel unter einen geparkten LKW. Der Zugführer befahl dem Obergefreiten, unter dem LKW hindurchzukriechen und den Schlüssel aufzuheben. Der Obergefreite führte den Befehl in der Weise aus, daß er um den LKW herumging, von dort den Schlüssel aufhob und ihn dem Feldwebel übergab. Daraufhin befahl der Zugführer dem Soldaten, sich hinzulegen, was dieser nach nochmaliger Aufforderung auch tat. Der Zugführer setzte sich auf den liegenden Soldaten und rief laut: „Das nächste Mal führst Du einen Befehl sofort aus!“

Im truppdienstgerichtlichen Verfahren wurde gegen den Soldaten ein Beförderungsverbot von 30 Monaten verhängt.

*Beispiel 3*

In einer Reihe von Eingaben rügten Soldaten den Umgangston ihrer Vorgesetzten.

Ein Obergefreiter stand als Wachsoldat Torposten. Der Kasernenkommandant kontrollierte in Vorbereitung des bevorstehenden Besuchs des kommandierenden Generals die Wache. Der Soldat hörte die Forderung des Kasernenkommandanten aus dem Wachlokal an den Wachhabenden, daß er einen größeren, schlankeren Soldaten – möglichst Hauptgefreiten – am Tor stehen haben wolle und nicht „so eine kleine Kampfkugel“. Der Torposten, klein gewachsen und korpulent, fühlte sich in seiner Ehre getroffen. Verbittert wies er mir gegenüber darauf hin, daß er, obwohl er seinen Dienst nach besten Kräften ausführe, offenbar „für einen General nicht gut genug sei“. Der Kommandeur mißbilligte das Verhalten des Kasernenoffiziers (Erzieherische Maßnahme). Ich bedauere, daß dieser sich nicht zu einer persönlichen Entschuldigung gegenüber dem Petenten bereithalten konnte.

*Beispiel 4*

In mehreren Eingaben wurde gerügt, daß sich Ausbilder zu körperlichen Mißhandlungen gegenüber ihren Soldaten hinreißen ließen.

So übte ein Stabsunteroffizier mit seiner Gruppe während der Gefechtsausbildung das „Hinlegen und Aufstehen“. Ein Soldat hatte zuvor gemeldet, daß er Schmerzen im Knie habe und sich deshalb beim Hinlegen abstützen müsse. Als der Soldat trotz wiederholter Vorführung die Übung immer noch nicht beherrschte, trat der Stabsunteroffizier in die Kniekehle des liegenden Soldaten und drehte dort seinen Fuß hin und her.

Einem anderen Soldaten befahl der Stabsunteroffizier nach einem Gefechtsmarsch, die nicht verschossene Munition des gesamten Zuges einzusammeln. Dabei vergaß der Soldat eine Stube. Der Stabsunteroffizier bemerkte dieses Versäumnis bald, ging zu

dem Soldaten hin und befahl ihm, die Arme hochzuheben. Dann schlug er ihm kräftig in den Magen.

Der Stabsunteroffizier wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

*Beispiel 5*

Die Nichtbeachtung von Sinn und Zweck, aber auch der formellen Voraussetzungen des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“ geben in vielen Fällen Anlaß zur Beanstandung.

Ein Kompaniechef hatte seinen Zugführern und Gruppenführern damit gedroht, er würde, falls er beim Stubendurchgang schmutzige Ausrüstungsgegenstände fände, diese durch die betreffenden Zug- und Gruppenführer reinigen lassen. Bei dem Stubendurchgang sammelte er zwei Seesäcke mit nicht ordnungsgemäß gereinigten Magazinen, Klappspaten und ABC-Schutzmasken ein. Ohne einen Zusatzdienstplan zu erstellen oder eine Erzieherische Maßnahme formell auszusprechen, befahl der Kompaniechef den betroffenen Zug- und Gruppenführern, sich am folgenden Freitag um 8.00 Uhr mit den Seesäcken und Reinigungsgerät im Unterrichtsraum einzufinden. Beim Kompanieantreten gab der Kompaniechef zudem bekannt, daß zu Reinigungszwecken ein „Spezialtrupp“ bis 16.00 Uhr in der Kompanie verbleiben würde. Kein Vorgesetzter nahm die Dienstaufsicht wahr.

Der Kompaniechef wurde durch seinen Vorgesetzten schriftlich belehrt.

*Beispiel 6*

Einen erheblichen Mangel an Mitgefühl beim Tode eines ihm untergebenen Soldaten zeigte ein Kommandeur im folgenden Fall, aus dem ich einen Teilaspekt darstelle:

Ein Oberfeldwebel, ein allseits geachteter und beliebter Soldat, hatte auf Grund seiner privaten Schwierigkeiten Selbstmord begangen. Das Ereignis löste in seiner Kompanie Betroffenheit und Trauer aus. Eine große Zahl seiner Kameraden wollte an der Beisetzung, die am weit entfernten Wohnort des Toten stattfinden sollte, teilnehmen. Der Kompaniechef fragte deshalb bei seinem Kommandeur nach, ob der Kompanie für diese Fahrt ein Bus zur Verfügung gestellt werden könne. Dies lehnte der Kommandeur ab. In diesem wie in Gesprächen mit anderen Soldaten sprach er zudem über den Tod des Oberfeldwebels in verunglimpfender Weise, so daß viele Soldaten äußerst bestürzt waren. Etwa 40 Soldaten nahmen an der Beisetzung unter Benutzung von elf privaten PKW teil.

Am Tage der Beisetzung war für die Kaserne Trauerbeflaggung befohlen. Dies hielt den Kommandeur allerdings nicht davon ab, am selben Tag aus Anlaß seines eigenen Geburtstages im Offizierheim mit seinen Chefs und den Bataillonskommandeuren einen Umtrunk zu veranstalten.

Vierzehn Tage später fand der Jahresempfang des Regimentes statt. Nach ordnungsgemäßer Abmeldung nahmen der Kompaniechef und die Angehörigen

gen seiner Einheit aus Pietätsgründen nicht teil. Der Kommandeur nahm dies zum Anlaß, von dem Tod des Soldaten als einer Kleinigkeit zu sprechen. Wer darüber hohe persönliche Betroffenheit zeige, sei als Chef nicht geeignet. Er werde dies der personalbearbeitenden Stelle mitteilen.

Bei der Ahndung des Verhaltens des Kommandeurs ließ sich der Disziplinarvorgesetzte auch von dem nahe bevorstehenden Dienstzeitende bestimmen.

#### *Beispiel 7*

Zur Diskussion um richtig verstandenes soldatisches Selbstverständnis dürfte folgender Fall beitragen.

Trotz Sprungtauglichkeit weigerte sich ein Unteroffizier eines Fallschirmjägerbataillons, an einem Fallschirmspringerlehrgang teilzunehmen. Er berief sich zu Recht darauf, daß in seiner speziellen Verwendung eine Sprungausbildung nicht erforderlich sei und nicht zu seinem Anforderungsprofil gehöre. Daraufhin wählte der Vorgesetzte anläßlich der Beurteilung des Unteroffiziers in einem Anhörungsvermerk zu ungünstigen Behauptungen tatsächlicher Art die Formulierung: „Der Unteroffizier ist aus charakterlichen Gründen für die Fallschirmjägertruppe ungeeignet.“ Auf dessen Gegenvorstellung hin änderte der Vorgesetzte die Formulierung u. a. dahin gehend, daß „er deshalb die Fallschirmjägertruppe verlassen“ solle. Auch hierdurch fühlte sich der Petent in seiner Ehre gekränkt.

Auf mein Überprüfungsersuchen nahm der Bataillonskommandeur Stellung. Er befand, daß die Weigerung des Unteroffiziers, am Springerlehrgang teilzunehmen, negative Auswirkungen auf die Vorbildfunktion des Unteroffiziers, auf seine Einsatzfreude und sein Kameradschaftsverhältnis gegenüber seinen springenden Kameraden habe. Eine Ehrverletzung vermochte er nicht zu erkennen, denn „Soldatische Ehre kann nur gekränkt werden, wenn eine solche vorhanden ist. Der Ruf eines Unteroffiziers der Fallschirmjägertruppe, der die Teilnahme am Springerlehrgang trotz Tauglichkeit ablehnt, kann nicht dadurch beschädigt werden, daß man ihm dies in einem Vermerk und damit auch in der Beurteilung sagt.“

Die fachaufsichtführende Stelle rügte die sachfremden Beurteilungskriterien und wies die Aufhebung der Beurteilung und Neuerstellung an. Der Divisionskommandeur sprach dem Bataillonskommandeur schriftlich eine ausdrückliche Mißbilligung aus.

#### *Beispiel 8*

Die Beachtung der Grundsätze der Inneren Führung äußert sich auch in der Qualität der den Soldaten zugemuteten Unterkünfte.

Ein Kompaniechef beklagte sich über die Organisation der Baumaßnahmen im Unterkunftsgebäude dreier Kompanien. Mit großem Zeit- und Materialaufwand sei das Gebäude geschoßweise freigeräumt worden. Maler und Fußbodenleger hätten ihre Arbeiten durchgeführt. Anschließend seien von den Tischlern die Türen wieder herausgerissen worden, so daß nach vollständiger Renovierung der Räume die Sol-

daten erneut zwischen Mörtelteile, Staub und Holzresten wie in Notunterkünften „hausten“. Soldaten, die morgens zur Geländeausbildung das Gebäude verlassen hatten, fanden am Nachmittag bei ihrer Rückkehr keine Türblätter und Türzargen mehr vor, dafür waren die Stuben aber völlig verdreckt. Da zudem die Maueröffnungen für die Türen mit Verstrebungen gesichert worden seien, könnten die Soldaten nur unter Inkaufnahme von Halsbrecherischen Verrenkungen überhaupt in ihre Stuben gelangen. Ein ähnliches Bild gäben auch die frisch renovierten Sanitär-, Dusch- und Abstellräume ab, die ebenfalls infolge der zusätzlichen Bauarbeiten völlig verschmutzt seien. Auf allen Etagen arbeiteten Handwerker mit Bohrhämmern, so daß der Lärm unerträglich sei. Der Kompaniechef sah die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes stark gefährdet und hielt die Unterkünfte für die Soldaten mit Recht für unzumutbar. Der verantwortliche Bauleiter des Bauamtes hat sich persönlich beim Kommandeur des Truppenteils für die entstandenen Unzulänglichkeiten und die Uneinsichtigkeit der Handwerker entschuldigt.

#### *Beispiel 9*

Der Petent dient seit dem 5. April 1994 als grundwehrdienstleistender Sanitätssoldat. Sofort nach Dienstantritt teilte der Soldat seinem Vorgesetzten den für den 25. April 1994 geplanten Termin der standesamtlichen Hochzeit in seinem ca. 250 km entfernten Heimatwohntort mit und beantragte Sonderurlaub. Der Kompaniechef genehmigte für den Hochzeitstag Sonderurlaub für die Dauer eines Tages bis zum Zapfenstreich um 22.00 Uhr. Am Hochzeitstag mußte der Petent die sich an die Trauung anschließende Hochzeitsfeier um 17.00 Uhr verlassen, um bis zum Zapfenstreich seine Kaserne zu erreichen.

Kompaniechef und Bataillonskommandeur rechtfertigten diese Entscheidung damit, daß verschiedene krankheitsbedingte Fehlzeiten zu einem Ausbildungsrückstand des Soldaten geführt hätten und es „sich lediglich um die formale Trauung durch den Standesbeamten“ gehandelt habe. Der Divisionskommandeur beanstandete dies und wies den Bataillonskommandeur darauf hin, daß die standesamtliche Trauung nicht nachrangig gegenüber der kirchlichen Trauung sei.

#### *Beispiel 10*

Der nachfolgende Fall weist auf die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Truppe und Verwaltung hin.

Ein Hauptmann, Kompaniechef einer Einheit der Krisenreaktionskräfte, die die allgemeine Grundausbildung des Bataillons durchführt, beklagte, daß entgegen der Beteuerung der örtlichen Standortverwaltung auch zwei Wochen nach Dienstantritt an 30 von 71 Wehrpflichtigen noch keine weiße und keine olivfarbene Unterwäsche verteilt worden sei. In einer anderen Grundausbildungskompanie des Standortes seien von 149 Rekruten etwa 70 Soldaten noch nicht mit Unterwäsche ausgerüstet worden. Engagiert trug er vor, daß er sich als Kompaniechef außerstande sehe, seinen hochmotivierten Grundwehrdienstlei-

stenden die Hinderungsgründe für diese Panne zu erklären. Es schleiche sich bei ihm ein beklemmendes Gefühl ein, wenn er daran denke, „irgendwo in der Welt den Kopf hinzuhalten, solange wir nicht einmal zu Hause in der Lage sind, die Probleme in den Griff zu bekommen.“ Die zuständige Wehrbereichs-

verwaltung teilte mir auf mein Überprüfungsersuchen mit, daß der nachgeordnete Bereich vorhandene Kommunikationsmittel (spricht: Telefon) nicht genutzt habe und bereits einen Tag später die erforderliche Unterwäsche durch das Wehrbereichsbekleidungsamt geliefert worden sei.

## 20 Persönliche Anmerkungen

- 1 Die vergangenen fünf Jahre haben für die Bundeswehr tiefgreifende Veränderungen gebracht. Ausgelöst durch politische Entwicklungen wie den Fall der Mauer, die Wiedervereinigung Deutschlands, den Zusammenbruch des Warschauer Paktes und schließlich das Auseinanderbrechen der Sowjetunion selbst schien zunächst eine friedvollere Welt greifbar nahe. Abrüstungsvereinbarungen zwischen den Staaten sowie politische Entscheidungen zur Verringerung der Streitkräfte in vielen Ländern sollten den Frieden sicherer machen. Die Bundeswehr sollte – so wurde es 1990 vereinbart – bis 1994 auf 370 000 Soldaten reduziert werden. Darüber hinaus übernahm die Bundeswehr die wichtige Aufgabe, Soldaten der ehemaligen NVA in die Armee der Einheit zu integrieren. Schließlich mußte eine grundlegende Neu- und Umstrukturierung der Bundeswehr in Angriff genommen werden.

Die sich daraus ergebenden Fragen für jeden einzelnen Soldaten und seine Familie hatten Auswirkungen auf die Arbeit des Wehrbeauftragten. Viel stärker als in früheren Berichten ging es in den letzten Jahresberichten nicht in erster Linie um Fehlverhalten einzelner Soldaten, sondern vielmehr um die Frage, ob durch die notwendig politischen Entscheidungen Grundsätze der Inneren Führung in ausreichendem Maße beachtet waren. Es erschien mir daher geboten, in manchen Punkten zu mahnen, im Interesse der Soldaten Entscheidungen zu beschleunigen. Das betraf vor allem die Auflösung von Garnisonen und die Auflösung von zahlreichen Einheiten. Dabei bemühte sich die politische Führung der Bundeswehr um sozialverträgliche Lösungen für jeden einzelnen Soldaten.

Hinzu kamen für das wiedervereinigte Deutschland neue Aufgaben. Die Vereinten Nationen forderten die Bundesrepublik Deutschland auf, auch zu humanitären und friedenserhaltenden Maßnahmen Beiträge durch Einsatz von Bundeswehrsoldaten zu leisten. Es kam u. a. zur Entsendung von Soldaten nach Kambodscha, nach Somalia und ins Mittelmeer.

Begleitet wurden diese Maßnahmen durch die politisch umstrittene Frage, in welchem Umfang solche Einsätze der Bundeswehr durch die Verfassung gedeckt seien. Hier hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 Klarheit gebracht. Dies bedeutet aber auch erneute Anstrengungen für die Bundeswehr, möglichen Herausforderungen gerecht zu werden. Dies soll durch das Aufstellen der

Krisenreaktionskräfte erreicht werden. Bei den bisherigen Einsätzen der Bundeswehr im Rahmen der UNO hat sich für die Soldaten, so meine ich, eine neue Art der Aufgabenerfüllung durch den Wehrbeauftragten bewährt.

Kontrollbesuchen bei derartigen Auslandseinsätzen kam eine erhebliche Bedeutung zu. Sie wirkten sich positiv für die Soldaten dahingehend aus, daß ich die Abstellung von Mängeln oder Fehlentwicklungen bewirken und dazu beitragen konnte, daß Probleme bereits frühzeitig gelöst wurden. Diese Art des präventiven Vorgehens fand wiederholt die ausdrückliche Zustimmung und Befürwortung des Bundesministers der Verteidigung.

Mit der Reduzierung der Bundeswehr von über 500 000 Soldaten im Jahre 1990 auf rund 350 000 im Jahre 1994 verbunden war auch ein Rückgang der Eingaben. Die knapp 6 000 Eingaben im Jahre 1994 entsprechen in etwa der Zahl der Eingaben, wie ich sie im Jahre 1984 letztmalig registriert habe. Wenn man allerdings den Rückgang der Zahl der Soldaten ins Auge faßt, so ergibt dies, daß verhältnismäßig erheblich mehr Eingaben eingingen als etwa 1984. Deren Bearbeitung erfolgte mit einer geringfügig verringerten Mitarbeiterzahl gegenüber 1984 und einer um fast 10 Prozent verringerten Mitarbeiterzahl gegenüber 1992.

Neben der Bearbeitung der Eingaben habe ich durch angemeldete und unangemeldete Besuche bei der Truppe die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte verstärkt. Schließlich wurden von Amts wegen Vorgänge aufgegriffen, die aus den Medien, über Abgeordnete oder sonstige Informationsquellen bekannt geworden waren. Ferner haben meine Mitarbeiter und ich an vielen Tagungen der Bundeswehr teilgenommen und dort durch Vorträge und Diskussionsbeiträge die Grundsätze der Inneren Führung und ihre Anwendung im Alltag erläutert.

Zu Beginn einer neuen Parlamentswahlperiode, der 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, sind eine Reihe wichtiger Aufgaben parlamentarisch zu regeln. Dazu gehört in erster Linie eine Verbesserung der Situation der Grundwehrdienstleistenden im Verhältnis zur Situation der Zivildienstleistenden. Die Tatsache, daß sich die Zahl der Zivildienstleistenden der Zahl der Wehrdienstleistenden annähert, gibt Anlaß zur Sorge, weil nicht immer Gewissensgründe allein für diese Entwicklung ausschlaggebend sind. Die Steigerung von Attraktivität im Wehr-

dienst muß rasch den alten Grundsatz „Wehrdienst ist die Regel und Zivildienst als Folge der Kriegsdienstverweigerung die Ausnahme“ deutlich sichtbar werden lassen, denn wir sind nach Meinung vieler Soldaten und selbst von Kriegsdienstverweigerern nahe an der Wahlfreiheit zwischen beiden Diensten angelangt.

Von großer Bedeutung sind die klaren politischen Aussagen zur Beibehaltung der Wehrpflichtarmee.

Hinzukommen muß die Förderung des Bewußtseins in der Gesellschaft für die Notwendigkeit des Dienstes.

Mit Sorgfalt sollte das Parlament weiterhin alles tun, um zu verhindern, daß die Bundeswehr eine Pendlerarmee wird. Dazu gehören Fürsorgemaßnahmen der verschiedensten Art, insbesondere aber Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

Schließlich hoffe ich, daß die von vielen Seiten geforderte und unterstützte Initiative des Bundesministers der Verteidigung für ein Auslandsverwendungsergänzungsgesetz, das die bisher zu Tage getretenen Mängel beim Auslandseinsatz beseitigt, zügig die parlamentarische Beratung durchläuft und abgeschlossen wird.

- 5 Die Reduzierung der Bundeswehr um weitere 30 000 Soldaten macht eine erneute Überprüfung des Stationierungskonzeptes erforderlich. Im Interesse der Planungssicherheit auch der Familien unserer Soldaten sollten die notwendigen Entscheidungen rasch getroffen werden. Dies gilt auch für die vielen noch offenen Personalmaßnahmen als Folge der bisherigen Stationierungsentscheidungen. Allein im Wehrbereich VI wissen heute noch rund 900 Soldaten nicht verbindlich, wo sie künftig ihren Dienst verrichten werden.

- 6 Nahezu vorbildlich und im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen Gruppierungen wurde die Übernahme ehemaliger NVA-Soldaten in die Bundeswehr im Rahmen der Wiedervereinigung vollzogen. Beachtliche Lücken und Probleme gibt es jedoch bei der Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft der neuen Bundesländer.

Es sind zu viele Vorbehalte gegen Streitkräfte aus der Zeit der NVA mit all' den schlechten Erfahrungen vorhanden.

Mangels Umzugswilligkeit westdeutscher Offiziere und Unteroffiziere wegen fehlender Wohnungen, zu teurer Mieten, fehlender Arbeitsplätze für die Ehefrauen und der Schulprobleme für die Kinder entfallen viele Kommunikationsmöglichkeiten, die den Integrationsprozeß beflügeln könnten.

- 7 Trotz neuer ZDv 10/1 steht die generelle Beantwortung der Frage aus, inwieweit Überlieferungen aus der Zeit der ehemaligen deutschen Wehrmacht traditionswürdig sind.

Gerade die verschiedenen Jubiläen dieses Jahres und auch die Protestdebatte um den Tucholsky-Spruch „Soldaten sind Mörder“ sollten Veranlassung sein, das Thema Tradition rasch zum Abschluß zu bringen.

Dabei muß daran erinnert werden, daß die Bundeswehr in den 50er Jahren gerade von hochqualifizierten Soldaten der ehemaligen Wehrmacht, die ihre

Waffe in Ehren führten, aufgebaut wurde. Ich denke an Generalleutnant Graf von Baudissin, Generalinspekteur Adolf Heusinger (1957 bis 1961), General Graf Kielmannsegg, Luftwaffeninspekteur Johannes Steinhoff (1966 bis 1970) und Generalinspekteur Ulrich de Maizière (1966 bis 1972). Sie prägten das Bild des „Staatsbürgers in Uniform“ und einer „Armee in der Demokratie“.

Im übrigen gilt es, auch junge, eigene Tradition der Bundeswehr zu fördern.

Bei 58 mir vorliegenden Verdachtsfällen rechtsextremistischer Art ist kein Offizier beteiligt. Von 74 mutmaßlichen Tätern sind 88 v.H. (65) Mannschaften, 90 v.H. (52) der Verdachtsfälle sind sogenannte Propagandadelikte (Wort, Schrift, Bild, Zeigen verbotener Embleme oder verbotene Grußformeln). 31 v.H. der Fälle geschahen unter Alkoholeinfluß. Wenn auch kein einziger Fall zu billigen ist, so ist die Bundeswehr auch hier ein Spiegelbild der Gesellschaft.

Die Bundeswehr kann alleine nicht nachholen, was in der Gesellschaft versäumt wurde.

Nach meinen Erfahrungen ist das Wissen der angehenden Wehrpflichtigen gerade in jüngerer Geschichte häufig völlig unzureichend. Dem staatsbürgerlichen Unterricht, der zu oft ausfällt, muß deshalb künftig wieder mehr Bedeutung beigemessen werden. Die Vorgesetzten müssen verstärkt bei Durchführung und inhaltlicher Gestaltung im Rahmen der Dienstaufsicht angeleitet werden.

Zusammenfassend darf wohl festgestellt werden, daß es keinen generellen Rechtsextremismus in der Bundeswehr gibt.

Obwohl das Gespräch eines der wichtigsten Führungsmittel ist, wird dies immer mehr vernachlässigt.

Im Blick auf die steigende Zahl heimatferner Einberufungen muß auch der Betreuung nach Dienstschluß wieder mehr Aufmerksamkeit gelten. Hier bedarf es noch mancher mentaler Umstellungen von Vorgesetzten.

Dabei gilt es auch, den Problemen Alkohol und Drogen größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Hier möchte ich als Musterbeispiel an Betreuung die Soldaten-Tumorhilfe an den Bundeswehrkrankenhäusern in Koblenz, Hamburg und Ulm erwähnen. Dort werden selbst Angehörige umfassend in die Betreuungsarbeit einbezogen.

Ich empfehle als Schirmherr der Soldaten-Tumorhilfe der Bundeswehr allen Einheiten und Einrichtungen der Bundeswehr, die Initiativen zur finanziellen Förderung dieser Hilfe für kranke Kameraden tatkräftig zu unterstützen.

Die Auflösung der Verteidigungskreiskommandos hat für die Reservisten einen Bruch im Verhältnis zur Bundeswehr gebracht.

Ohne militärische Heimat gibt es auch keine Motivation.

Neue Kontaktstellen zu den Landkreisen und Regierungsbezirken sowie zur Förderung von Reservistenvereinigungen in den Heimatgemeinden sind notwendig.

11 Mit besonderer Anstrengung habe ich in Anbetracht der geschilderten politischen Entwicklung die Bemühungen der mittel- und osteuropäischen Staaten unterstützt, ihre Armeen in eine sich entwickelnde Demokratie einzubinden. Zahlreiche Besuche von Politikern, Diplomaten und Militärs im Amt des Wehrbeauftragten, aber auch ebenso zahlreiche Einladungen zu Vorträgen in den Hauptstädten dieser Länder dienten dazu, diese Bemühungen zu unterstützen. Hier sollten sich bei uns Parlament, Regierung und alle Verantwortlichen weiterhin nicht versagen, um diesen für die Zukunft und für den Frieden und die Freiheit dieser Länder so außerordentlich wichtigen Prozeß der Demokratisierung zu fördern.

12 Dies ist mein letzter Bericht als Wehrbeauftragter.

Damit beende ich auch nach 25 Jahren Sicherheitspolitik meine politische Arbeit in Bonn. Es gab viele Höhen und Tiefen. Für mich war das Erleben der Wiedervereinigung und die Auflösung des War-

schauper Paktes ein Höhepunkt in der Sicherheitspolitik unseres Landes.

Als langjähriger Vorsitzender des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages und als Wehrbeauftragter seit 1990 konnte ich vielen Soldaten helfen. Mein Dank gilt mit diesem Bericht auch dem Parlament, insbesondere dem Verteidigungsausschuß, für die gute Zusammenarbeit.

Danken möchte ich auch Bundesminister Rühle und den Mitarbeitern seines Ministeriums für viele und wertvolle Unterstützungen. Mein Dank gilt auch allen Soldaten der Bundeswehr, die mir ebenso in diesen fünf Jahren ihr Vertrauen bewiesen und Hilfestellung gewährt haben. Ich danke ihren Familien für manches Opfer, das sie erbracht haben. Ein herzliches Dankeschön gilt auch allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mir in meiner Amtszeit durch ihren sachverständigen Rat die Erfüllung meines Auftrages als Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages erleichtert haben.

**Alfred Biehle**

**21 Anlagen**

**21.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und dem Petitionsrecht der Soldaten**

	Seite
I. Auszug aus dem Grundgesetz .....	33
II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages .....	34
III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages .....	37
IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages .....	37

**I. Auszug aus dem Grundgesetz**

**Artikel 17  
Petitionsrecht**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

**Artikel 17 a**

**Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten**

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

**Artikel 45 b**

**Wehrbeauftragter des Bundestages**

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages  
(Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG)  
vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt  
geändert am 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)**

**§ 1**

**Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben**

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

**§ 2**

**Berichtspflichten**

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

**§ 3**

**Amtsbefugnisse**

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer

Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

**§ 4**

**Amtshilfe**

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

**§ 5**

**Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit**

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

**§ 6****Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

**§ 7****Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

**§ 8****Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

**§ 9****Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

**§ 10****Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

**§ 11**

(weggefallen)

**§ 12****Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

**§ 13****Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuß, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

**§ 14****Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.<sup>1)</sup>

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

**§ 15****Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

<sup>1)</sup> geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

### § 16

#### **Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt**

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

### § 17

#### **Vertretung des Wehrbeauftragten**

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne daß

das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuß den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

### § 18

#### **Amtsbezüge; Versorgung**

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Im übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, daß für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

### § 19

(weggefallen)

### § 20

**Inkrafttreten**

**III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert am 12. November 1990 (BGBl. I S. 2555)**

**§ 113**

**Wahl des Wehrbeauftragten**

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

**§ 114**

**Berichte des Wehrbeauftragten**

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuß, es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der

Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuß hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

**§ 115**

**Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten**

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

**IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

**21.2 Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter****Truppe und Wehrbeauftragter  
– Neufassung <sup>1)</sup> –****A.****Verfassungsrechtliche Stellung  
des Wehrbeauftragten****1.**

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBL. S. 193) <sup>2)</sup>.

**B.****Aufgaben und Befugnisse  
des Wehrbeauftragten****2.**

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

**3.**

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen mir unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden,

<sup>1)</sup> Wortlaut unter Berücksichtigung des Änderungserlasses vom 12. August 1987 (VMBL. S. 292)

<sup>2)</sup> VMBL.-ErlSa. G 39-20-01/02

soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerzugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuß auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- d) Er kann auch nichtöffentliche Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

**C.****Verfahrensregelung****4.**

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen läßt oder ob eine Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich meine Entscheidung einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

### 5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.
- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen mir bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind mir alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
  - der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
  - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem

Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, daß die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefaßt und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahme haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluß des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekanntgegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluß des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekanntzugeben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

### 6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)<sup>1)</sup> i. V. m. Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlußgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt mir vorbehalten.

<sup>1)</sup> VMBL 1973 S. 254 (und 1978 S. 306/Zusammenfassung); VMBL.-ErlSa S 16-351

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) und 1980, S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

## 7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO), dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.
- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinäre Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluß des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

## 8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an

den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

## 9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleichlautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind mir fernmündlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S14 – nachrichtlich:  
Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft  
(Fü HI 3, Fü LI 3, Fü MI 3, InSan II 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlaß.

## D.

## Unterrichtung der Soldaten

## 10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,  
Basteistraße 70, 53173 Bonn.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG)
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.

e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vbgl. ZDv 14/3 B 127).

f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.

### Schlußbemerkungen

11.

Ich erwarte, daß alle Vorgesetzten vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm

damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – Fü SI 4 – zu melden.

13.

(... entfällt, da Aufhebung)

BMVg, 9. Februar 1984.  
Fü SI 4 – Az. 39-20-00

### 21.3 Statistische Übersichten

In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vortragen hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden 5 916 Vorgänge erfaßt (Übersicht I).

Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten erledigt.

Die Gesamtzahl der Postausgänge betrug rund 33 200.

#### Statistische Übersichten Seite

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	43
II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt .....	44
III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen .	45
IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr ....	46
V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	47
VI. Entwicklung der Eingaben an den Wehrbeauftragten aus den Jahren 1959 – 1994 .	48

**I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge**

## 1. Im Berichtsjahr 1994

Erfasste Vorgänge .....	5916
darunter	
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten .....	66
Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet wurden .....	21
Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge .....	7
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten .....	12
Bearbeitete Vorgänge .....	5810
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge .....	1211

## 2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge

aus dem Berichtsjahr .....	4599
aus den Vorjahren (Überhänge)	
1988 .....	4 **)
1989 .....	5 **)
1990 .....	13 **)
1991 .....	16 **)
1992 .....	97 **)
1993 .....	1394
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge .....	6128

- \*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, daß ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.
- \*\*\*) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

## II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung <sup>1)</sup> .....	1 348	23,2
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten <sup>2)</sup> .....	1 463	25,2
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender) .....	1 167	20,1
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen .....	59	1,0
Heilfürsorge .....	495	8,5
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung .....	196	3,4
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete .....	593	10,2
Soziales/Versorgung <sup>3)</sup> .....	453	7,8
Sonstige Fragen .....	36	0,6
Gesamtzahl <sup>4)</sup> .....	5 810	100

<sup>1)</sup> Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers als Soldat, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde und Petitionsrecht, Vertrauensmänner; Beteiligungsrechte, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, Strafrechtsangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdiene, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. ä.

<sup>2)</sup> Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. ä.

<sup>3)</sup> Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. ä.

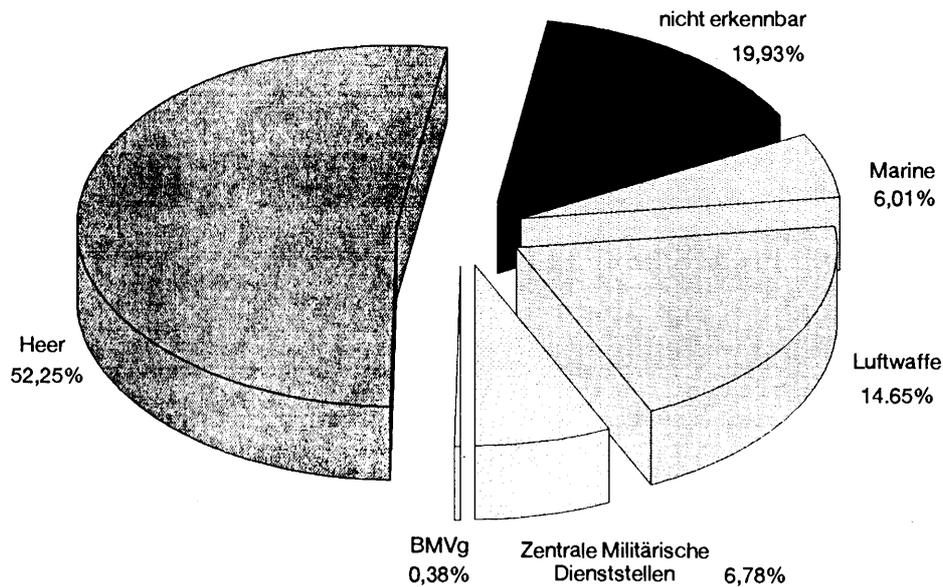
<sup>4)</sup> In der Gesamtzahl sind 119 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten

## III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflich- tigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- angele- genhei- ten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundeswehr . . . .	4 038	1 014	1 296	452	4	316	150	434	346	26
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr . . . . .	175	26	43	41	–	31	5	16	12	1
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr . . . .	405	46	74	18	50	34	6	116	59	2
Abgeordnete des Bundestages . . . . .	67	8	6	41	–	4	4	2	2	–
Andere Abgeordnete	14	–	1	9	–	2	–	1	1	–
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr . . . . .	36	16	4	4	1	2	1	1	5	2
Organisationen, Verbände u. ä. . . . .	20	7	1	5	–	1	2	1	3	–
Truppenbesuche . . . .	64	11	2	17	–	10	9	7	7	1
Presseberichte	35	22	–	1	–	3	5	1	2	1
Besondere Vorkommnisse . . . . .	150	140	–	–	–	9	–	–	–	1
Nichtgediente Wehrpflichtige . . . . .	636	15	3	547	4	57	–	5	4	1
Sonstige Erkenntnisquellen ..	170	43	33	32	–	26	14	9	12	1
Gesamtzahl . . . . .	5 810	1 348	1 463	1 167	59	495	196	593	453	36

**IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr**

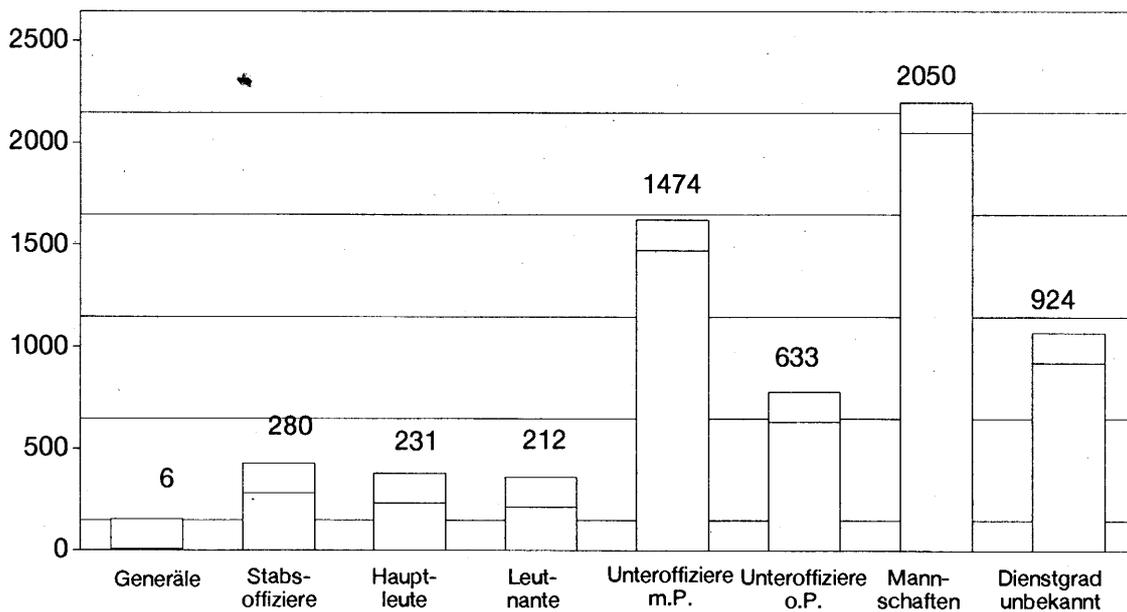
Organisationsbereiche	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung ..	22	4	9	-	-	2	3	3	1	-
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr ..	394	55	137	21	1	44	6	64	62	4
Heer .....	3 036	881	824	420	17	287	114	276	195	22
Luftwaffe .....	851	168	340	77	1	47	44	107	65	2
Marine .....	349	141	84	17	1	30	15	30	29	2
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr .....	1 158	99	69	632	39	85	14	113	101	6
Gesamtzahl .....	5 810	1 348	1 463	1 167	59	495	196	593	453	36



**V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten**

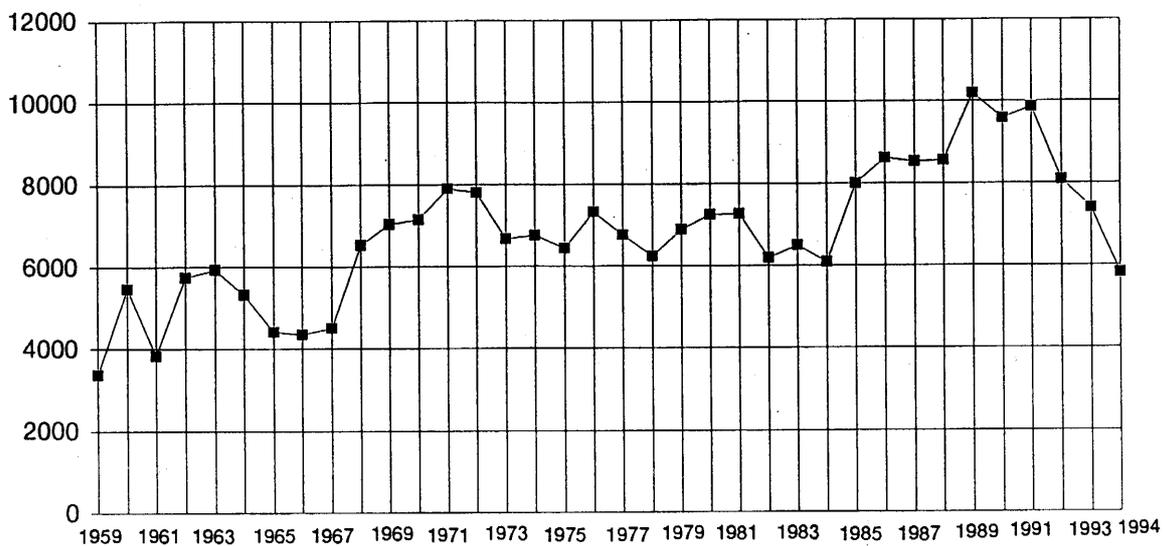
Dienstgradgruppen incl. Reservisten	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung	Sonstige Fragen
Generäle .....	6	1	1	–	1	1	–	2	–	–
Stabsoffiziere .....	280	53	92	–	4	25	8	73	21	4
Hauptleute .....	231	57	79	2	7	13	5	40	26	2
Leutnante .....	212	31	97	2	10	14	8	26	23	1
Unteroffiziere m. P. ...	1 474	222	666	1	12	69	47	207	241	9
Unteroffiziere o. P. ...	633	181	255	1	5	43	21	66	55	6
Mannschaften .....	2 050	705	238	563	15	232	74	160	55	8
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr .....	924	98	35	598	5	98	33	19	32	6
<b>Gesamtzahl .....</b>	<b>5 810</b>	<b>1 348</b>	<b>1 463</b>	<b>1 167</b>	<b>59</b>	<b>495</b>	<b>196</b>	<b>593</b>	<b>453</b>	<b>36</b>

Von der Gesamtzahl entfallen auf Reservisten aller Dienstgrade: 435



## VI. Entwicklung der Eingaben an den Wehrbeauftragten aus den Jahren 1959–1994

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon				
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	Sammel-eingaben	Anonyme und sonstige Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge
1959	3 368	336	4	3	3 025	–
1960	5 471	254	17	10	5 190	–
1961	3 829	250	11	13	3 555	–
1962	5 736	170	16	13	5 537	–
1963	5 938	502	–	34	4 736	666
1964	5 322	597	–	26	4 047	652
1965	4 408	400	–	18	3 424	566
1966	4 353	519	–	24	3 810	–
1967	4 503	487	–	19	3 997	–
1968	6 517	484	–	16	6 017	–
1969	7 033	606	–	22	6 405	–
1970	7 142	550	–	16	6 576	–
1971	7 891	501	–	9	7 381	–
1972	7 789	344	12	21	7 412	–
1973	6 673	264	6	8	6 395	–
1974	6 748	249	4	4	6 491	–
1975	6 439	341	–	9	6 089	–
1976	7 319	354	–	3	6 962	–
1977	6 753	347	–	3	6 403	–
1978	6 234	259	–	10	5 965	–
1979	6 884	276	–	13	6 595	–
1980	7 244	278	–	23	6 943	–
1981	7 265	307	–	15	6 943	–
1982	6 184	334	–	9	5 841	–
1983	6 493	397	–	49	6 047	–
1984	6 086	301	–	16	5 755	14
1985	8 002	487	–	28	7 467	20
1986	8 619	191	–	22	8 384	22
1987	8 531	80	–	22	8 419	10
1988	8 563	62	–	38	8 441	22
1989	10 190	67	–	9	10 088	26
1990	9 590	89	–	26	9 449	26
1991	9 864	183	–	24	9 644	13
1992	8 084	69	–	13	7 973	29
1993	7 391	49	–	18	7 309	15
1994	5 916	66	–	21	5 810	19
Gesamt	244 372	11 050	70	627	230 525	2 100



### 21.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1993 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschluß- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1955	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 1239 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.

Jahresbericht			Beschluß- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5782	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 1740 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/1782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 B ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700				

**21.5 Organisationsplan**

